

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt, Britta Haßelmann, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/22438 –

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Für ein effektives Krisenmanagement braucht es einen handlungsfähigen Staat: wirkungsvolle Sofortmaßnahmen, eine gut ausgebaute gesundheitliche Versorgung, aber auch Aufklärung von Bürgerinnen und Bürgern und Angebote der sozialen Teilhabe. Doch eine umfängliche Daseinsvorsorge setzt finanzielle Ressourcen und ausreichend Personal voraus. Beides ist vielerorts knapp bemessen, insbesondere infolge der Corona-Pandemie. So fallen auf kommunaler Ebene erhebliche Mindereinnahmen bei Einkommen- und Gewerbesteuer sowie in den Verbundmassen der kommunalen Finanzausgleiche an, aber auch kommunale Unternehmen, wie Stadtwerke und Verkehrsbetriebe, sowie städtische Einrichtungen, etwa Bäderbetriebe und Kitas, verzeichnen Verluste. Hinzu kommen Mehrausgaben, etwa für Sofortmaßnahmen und im sozialen Bereich. Die Bundesregierung geht für die Städte und Gemeinden für das Jahr 2020 folglich insgesamt von einem Finanzierungsdefizit von rund einem Viertel des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aus (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16810, S. 12) – eine folgenschwere Entwicklung insbesondere für finanzschwächere Städte und Gemeinden.

Denn trotz einer insgesamt guten Finanzsituation der kommunalen Familie, stecken noch immer viele Kommunen in finanziellen Schwierigkeiten. So musste in den Jahren 2017 und 2018 jede fünfte Kommune unter einem Haushaltssicherungskonzept wirtschaften (vgl. Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW –, Kommunalpanel 2019). Die finanziellen Unterschiede der Städte und Gemeinden in Deutschland bleiben erheblich. Während der Durchschnitt der Kommunen mehrere Jahre in Folge schwarze Zahlen schreiben konnte, fehlen anderenorts Gestaltungsspielräume und Haushaltslöcher müssen mit Kassenkrediten geschlossen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16810). Hier leisten auch Förderprogramme keine Abhilfe, denn obwohl ihr Anteil inzwischen knapp ein Drittel der Finanzierungsinstrumente der Kommunen ausmacht, bleiben jedes Jahr viele Fördermillionen nicht abgerufen. Den Kommunen fehlt es hierzu an Personal, zu unübersichtlich ist das Förderangebot, zu komplex zuweilen die Förderrichtlinien und zu hoch die Kofinanzierungserfordernisse (vgl. „Wer schon viel hat, dem wird noch mehr gegeben“, Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, 2020).

Sind die Kommunen jedoch zunehmend auf zweckgebundene Zuweisungen und Fördermittel angewiesen, schränkt das nach Auffassung der Fragesteller deren verfassungsrechtlich abgesicherte Selbstverwaltungsgarantie ein. Denn Städten und Gemeinden müssen finanzielle Spielräume verbleiben, um ihre Aufgabenbereiche auch eigenverantwortlich auszugestalten. Das hat jüngst auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Urteil zum Bildungs- und Teilhabegesetz bekräftigt (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12 –, Rn. 1 bis 107). Treffen nun die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf eine strukturelle Schieflage im System der Kommunalfinanzen, kann dies die Probleme einzelner Kommunen erheblich verschärfen – mit fatalen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger. Denn wachsen die finanziellen Disparitäten zwischen den Kommunen, vergrößert das auch die Unterschiede im Niveau der Daseinsvorsorge vor Ort. Der Anspruch jeder und jedes Einzelnen im Grundgesetz (GG) auf gleichwertige Lebensverhältnisse, rückt somit in weite Ferne.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und fiskalischen Folgen stellt Deutschland vor gewaltige Herausforderungen. Nicht zuletzt die solide Haushaltspolitik der vergangenen Jahre eröffnet der Bundesregierung die notwendigen Handlungsspielräume, um diesen entschlossen mit einem Bündel ineinandergreifender Maßnahmen entgegenzutreten.

Die Überwindung der Krise wird nur gemeinsam mit den Ländern und Kommunen gelingen: Jede Ebene muss hierbei zunächst ihre originären Aufgaben wahrnehmen. So bewährt sich der Föderalismus gerade in herausfordernden Zeiten. Den Kommunen kommt als den Garanten der Daseinsvorsorge vor Ort hierbei eine besonders wichtige Rolle zu.

Ihre Handlungsfähigkeit zu bewahren und die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wichtige Investitionstätigkeit zu stützen, ist daher auch ein wichtiges Ziel des Bundes sowie der für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen zuständigen Länder. Ergänzend zu den länderspezifischen Stützungsmaßnahmen enthalten das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie das Zukunftspaket daher in erheblichem Umfang sowohl akute kommunale Nothilfen – zum Beispiel die pauschale Kompensation der Gewerbesteuerausfälle in diesem Jahr – als auch – über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung – eine dauerhafte und strukturelle Entlastung der Kommunalfinanzen.

Die mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie dem Zukunftspaket angestoßenen und in großen Teilen bereits umgesetzten Maßnahmen werden in der folgenden Antwort auf die Kleine Anfrage im Detail dargestellt. Sie führen dazu, dass die Auswirkungen der Pandemie auf die Kommunalfinanzen im Jahr 2020 nach derzeitiger Einschätzung insgesamt weitgehend aufgefangen werden können, und reichen zum Teil über das Jahr 2020 hinaus.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Einnahmesituation der Kommunen, und welche Handlungserfordernisse über das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder hinaus resultieren aus dieser Bewertung?

Der Rückgang der Wirtschaftsleistung in Folge der COVID-19-Pandemie hat massive negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen aller Gebietskörperschaften in Deutschland. Auch die Gemeinden müssen in diesem Zusammenhang mit Einnahmeausfällen insbesondere bei der Gewerbesteuer sowie dem

Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer rechnen. Zudem sind die Kommunen durch die im Jahresverlauf 2020 teilweise wirksamen Kontaktbeschränkungen mit Gebührenaufschlägen, u. a. im Bereich der Kindertagesbetreuungseinrichtungen, sowie zusätzlichen Finanzbedarfen der kommunalen Unternehmen, u. a. bei den kommunalen Verkehrsbetrieben, konfrontiert. Darüber hinaus führen die Steuermindereinnahmen der Länder über den Steuerverbund und die Kommunalen Finanzausgleichssysteme ceteris paribus zu einer Reduzierung der Finanzausgleichsmasse und damit insbesondere im Jahr 2021 zu massiven Mindereinnahmen der Kommunen.

Die Bundesregierung hat die negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kommunen, sowohl einnahme- als auch ausgabe-seitig, seit Beginn der Pandemie im Blick. Sie hat frühzeitig auf die erwartete massive Schwächung der kommunalen Finanzsituation reagiert.

Der hälftig von Bund und Ländern finanzierte pauschale Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von rd. 11,8 Mrd. Euro sowie die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit einer jährlichen Entlastungswirkung für die Kommunen von rd. 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2020 und voraussichtlich rd. 3,9 Mrd. Euro ab dem Jahr 2021 sind hierbei zentrale Bestandteile der Unterstützungsleistungen des Bundes.

Die im Rahmen der konjunkturpolitischen Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen durch Bund und Länder sind jedoch vielfältig und gehen weit über die oben genannten, im Rahmen des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder beschlossenen Maßnahmen hinaus. So unterstützt der Bund im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in erheblichem Umfang Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, z. B. in den Bereichen ÖPNV, Gesundheit und Ganztagsbetreuung, kommunale Unternehmen.

So profitieren die Kommunen an verschiedenen anderen Stellen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets, z. B. durch die Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mrd. Euro, welche zum Ausgleich coronabedingter Lasten im ÖPNV beiträgt und damit auch die Fahrgeldmindereinnahmen 2020 der kommunalen Verkehrsbetriebe abfedert.

Auch intensiviert der Bund im Rahmen seiner konjunkturpolitischen Maßnahmen abermals seinen finanziellen Beitrag zur Investitionsförderung, um zu verhindern, dass kurzfristige Mindereinnahmen zu einem Nachlassen der kommunalen Investitionstätigkeit führen. Beispielhaft zu nennen sind diesbezüglich die Beschleunigung des Investitionsprogramms für den Ausbau von Ganztags-schulen und Ganztagesbetreuung durch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro sowie die intensivierte Förderung des Kapazitätsausbaus im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen durch Zuführungen in Höhe von 1 Mrd. Euro an das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ bis Ende 2021.

Unbenommen der massiven finanziellen Entlastungen der Kommunen durch den Bund, welche weit über das Jahr 2020 hinauswirken, sind im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland die Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen verantwortlich.

Das Ergreifen von Maßnahmen zur Stabilisierung der Einnahmensituation der Kommunen in der derzeitigen Krise liegt daher vorrangig in der Verantwortung der Länder. Viele Länder sind dabei, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen

bzw. haben diese bereits ergriffen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die Stabilisierung der Einnahmen aus den kommunalen Finanzausgleichen.

2. Inwiefern wird es bis einschließlich 2024 beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu Mindereinnahmen für die Kommunen kommen, und aus welchen Gründen (bitte konkrete Schätzung nach Bundesländern aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre angeben)?

Gemessen als Differenz der Ergebnisse der aktuellen, 158. Steuerschätzung vom September 2020 mit den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie aus dem Oktober 2019 (156. Steuerschätzung) sind die geschätzten Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bis einschließlich 2024 der folgenden Tabelle zu entnehmen. Gemessen am Niveau der IST-Einnahmen im Vorkrisenjahr 2019 in Höhe von rd. 43,1 Mrd. Euro sind Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach den Ergebnissen der 158. Steuerschätzung nur in den Jahren 2020 und 2021 zu erwarten.

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. Euro				
Gemeindeanteil Einkommensteuer nach den Ergebnissen der 156. Steuerschätzung	44.163	46.401	48.866	51.483	54.105
Gemeindeanteil Einkommensteuer nach den Ergebnissen der 158. Steuerschätzung	39.926	42.617	44.807	47.520	50.382
Geschätzte Mindereinnahmen als Differenz der obigen Ergebnisse	4.237	3.784	4.059	3.963	3.723

Der 158. Steuerschätzung zugrunde liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Interimsprojektion 2020 der Bundesregierung. Die Abweichung zu den Ergebnissen der 156. Steuerschätzung lassen sich zu einem Großteil auf die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Pandemie zurückführen. Daneben ergeben sich auch beträchtliche Auswirkungen der zur Stützung der deutschen Volkswirtschaft ergriffenen untergesetzlichen Maßnahmen (insbesondere aus der Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und aus Stundungen) sowie aus Rechtsänderungen (insbesondere aus dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz). Die ausgewiesenen Mindereinnahmen umfassen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2020 auch die Mindereinnahmen aus der Gewährung des Kinderbonus in Höhe von geschätzt 822 Mio. Euro, welche den Gemeinden durch einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer kompensiert werden.

Nach Ländern aufgeschlüsselte Ergebnisse weist der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nicht aus.

3. Inwiefern wird es bis einschließlich 2024 zu Gewerbesteuermindereinnahmen für die Kommunen kommen, und aus welchen Gründen (bitte konkrete Schätzung nach Bundesländern aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre angeben)?

Die geschätzten gemeindlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer bis 2024 werden ebenfalls gemessen als Differenz der Ergebnisse der 158. Steuerschätzung aus dem September 2020 mit den Ergebnissen der letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie aus dem Oktober 2019 (156. Steuerschätzung) und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Das

Niveau der IST-Einnahmen 2019 i. H. von rd. 47,3 Mrd. Euro wird bei den gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen nach den Ergebnissen der 158. Steuerschätzung voraussichtlich bereits im Jahr 2022 wieder überschritten.

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mio. Euro				
Gewerbesteuer (netto) nach den Ergebnissen der 156. Steuerschätzung	49.868	51.465	52.880	54.248	55.617
Gewerbesteuer (netto) nach den Ergebnissen der 158. Steuerschätzung	38.553	45.443	47.313	49.320	52.332
Geschätzte Mindereinnahmen als Differenz der obigen Ergebnisse	11.315	6.022	5.567	4.928	3.285

Die Abweichungen der Schätzergebnisse lassen sich zu einem Großteil auf die wirtschaftlichen Folgewirkungen der Pandemie auf die Gewerbeerträge der steuerpflichtigen Betriebe sowie auf die zur Stützung der deutschen Volkswirtschaft ergriffenen steuerlichen und konjunkturpolitischen Maßnahmen zurückführen.

Nach Ländern aufgeschlüsselte Ergebnisse weist der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nicht aus.

4. Bestehen innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, die Kommunen auch in den Folgejahren von Bundeseite für ihre coronabedingten Mindereinnahmen zu entlasten – etwa in Höhe der ausbleibenden Gewerbesteuereinnahmen, und wenn ja, inwiefern, und falls dies nicht der Fall ist, aus welchen Gründen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Ausgaben?

Die wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie treffen die Kommunen auch ausgabeseitig schwer. So werden durch den Rückgang der Wirtschaftsleistung und die dementsprechenden Eintrübungen auf dem Arbeitsmarkt die Sozialausgaben der Kommunen steigen.

Daher ist es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, die Kommunen durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II insbesondere bei den Sozialausgaben signifikant und dauerhaft zu entlasten.

Weitere Ausgabensteigerungen kommen auf die Kommunen durch die erhöhten Anforderungen im Bereich der Gesundheitsversorgung sowie des Infektionsschutzes zu.

Der Bund unterstützt die Kommunen diesbezüglich im Rahmen des Zukunftspakets durch eine Vielzahl von Vorhaben. Beispielsweise werden in den kommenden Jahren zusätzlich 4 Mrd. Euro an Bundesmitteln für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen der Gesundheitsbehörden, u. a. im Bereich der zumeist in kommunaler Trägerschaft befindlichen Gesundheitsämter, bereitgestellt. Auch erweitert der Bund die Förderung von Investitionen in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und IT-Sicherheit der Krankenhäuser

über den neugeschaffenen „Krankenhauszukunftsfonds“ durch zusätzliche 3 Mrd. Euro an Bundesmitteln.

6. In welchem Umfang sind bisher die Ausgaben der Kommunen durch den erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen angestiegen, und mit welchen Zusatzausgaben rechnet die Bundesregierung für den Rest des Jahres?

Angaben zu den Ausgaben durch den erleichterten Zugang zu den Leistungen der Grundsicherungssysteme liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zwischen den Berichtsmonaten Februar und Mai 2020 ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II um 188.000 gestiegen (von 2,808 auf 2,996 Mio. BG). Im entsprechenden Vorjahreszeitraum ist sie um 47.000 gesunken (von 2,992 auf 2,945 Mio. BG). Inwieweit dieser Anstieg ausschließlich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder auf andere Ursachen zurückzuführen ist, ergibt sich aus den Daten nicht. Ebenfalls ergibt sich aus den Daten nicht, ob und inwieweit diese BG'en vom sogenannten erleichterten Zugang profitiert haben oder ob sie unter den vorherigen rechtlichen Voraussetzungen nicht Leistungsansprüche in gleicher Höhe gehabt hätten.

7. Welche Entwicklung der kommunalen Sozialausgaben prognostiziert die Bundesregierung für die Jahre 2020 bis 2024 (bitte geschätzte Höhe der Sozialausgaben brutto und netto für die einzelnen Jahre anführen und nach den verschiedenen Ausgabenarten differenzieren)?

Das Bundesministerium der Finanzen erstellt regelmäßig Projektionen zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte, unter anderem auch zu der Entwicklung der kommunalen Haushalte. Die nächste Projektion mit detaillierten Ergebnissen zur erwarteten Lage der Kommunalfinanzen legt das Bundesministerium der Finanzen dem Stabilitätsrat Ende Oktober im Rahmen des nationalen Haushaltsüberwachungsverfahrens vor. Diese Projektion ist Grundlage für die Deutsche Haushaltsplanung gem. Verordnung (EU) Nr. 473/2013, die der Europäischen Kommission am 15. Oktober 2020 übermittelt wird.

Die Projektion des Bundesministeriums der Finanzen basiert auf dem 2. Nachtragshaushalt 2020 für den Bundeshaushalt sowie dem Regierungsentwurf 2021 und dem Finanzplan bis 2024. Damit werden die Maßnahmen des Konjunkturpakets, die Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen haben, in der Projektion berücksichtigt.

Die Bruttosozialausgaben der kommunalen Kernhaushalte der Flächenländer werden sich laut der Projektion folgendermaßen entwickeln:

	2020	2021	2022	2023	2024
	in Mrd. Euro				
Flächenländer	62	65,5	68	70,5	73

Quelle: Bundesministerium der Finanzen. Werte sind auf ½ Mrd. Euro gerundet.

Eine Differenzierung der Entwicklung der Sozialausgaben nach Ausgabearten oder die Ausweisung als Nettogröße erfolgt im Rahmen der Projektion nicht.

8. Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie nach Kenntnis der Bundesregierung auf kommunale Unternehmen, und wie wirken sich diese wiederum auf den kommunalen Querverbund bzw. auf die Kommunalfinanzen insgesamt aus?

Die wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie führen auch bei einer Vielzahl kommunaler Unternehmen zu signifikanten finanziellen Belastungen. Die Beobachtung und Bewertung dieser Auswirkungen obliegt im Einzelnen – auch mit Blick auf die weiteren Auswirkungen auf den kommunalen Querverbund bzw. auf die Kommunalfinanzen – den für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen jeweils zuständigen Ländern. Diese sind auch in erster Linie in der Verantwortung ggf. notwendige Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen.

Gleichwohl stützt auch der Bund im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten die kommunalen Unternehmen während der COVID-19-Pandemie. Beispielsweise ermöglicht das Eigenprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen seit dem 1. April 2020 eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, befristet bis zum 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs entlastet die Bundesregierung Länder und Kommunen im Jahr 2020 zudem über eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel um 2,5 Mrd. Euro. Davon profitieren unter anderem die kommunalen Verkehrsbetriebe, welche 2020 durch den pandemiebedingten Rückgang der Fahrgastzahlen signifikante Fahrgeldmindereinnahmen erwarten.

9. Welchen Effekt hat die Corona-Pandemie aus Sicht der Bundesregierung auf die finanziellen Disparitäten der Kommunen, und wie bewertet sie deren Folgen für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse?

Die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie belasten alle Kommunen, nicht nur die finanzschwachen. Zugleich liegt es nahe, dass Kommunen, die vor der Krise finanziell gut aufgestellt waren, die Folgen der COVID-19-Pandemie besser bewältigen können als andere. Die im Zuge des Konjunkturpakets beschlossenen Hilfen des Bundes und der Länder zugunsten der Kommunen helfen deshalb auch dabei, eine Vergrößerung der fiskalischen Unterschiede zwischen den Kommunen zu vermeiden. So ist vor allem die dauerhaft erhöhte Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II ein bedeutsamer Beitrag zur Stärkung der fiskalischen Gleichwertigkeit. Zugleich trägt die pauschale Kompensation der Gewerbesteuerausfälle in diesem Jahr maßgeblich dazu bei, dass alle Kommunen, insbesondere auch diejenigen, die vor der COVID-19-Pandemie finanziell gut aufgestellt waren, nicht in eine Schieflage geraten.

10. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der fragenden Fraktion, dass das öffentliche Investitionsniveau insbesondere vor dem Hintergrund des konjunkturellen Abschwungs gesteigert werden muss und es jetzt vermieden werden sollte, dass Kommunen Ausgaben kürzen, um „gegen die Krise anzusparsen“?

Die Steigerung des öffentlichen Investitionsniveaus ist einer der zentralen Bestandteile des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sowie des Zukunftspakets, mit welchen die Bundesregierung Deutschland schnell wieder auf einen

nachhaltigen Wachstumspfad zurückführen will. Bereits im laufenden Haushaltsjahr hat der Bund seine Investitionsausgaben (in haushälterischer Abgrenzung) auf 71,3 Mrd. Euro angehoben. Mit dem Entwurf des Bundeshaushaltes 2021 und der Finanzplanung bis 2024 setzt der Bund seine Investitionsoffensive fort. Damit wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft gesichert. Dabei stehen insbesondere die Gestaltung der Digitalisierung und der Kampf gegen den Klimawandel im Vordergrund. Die Investitionsausgaben des Bundes belaufen sich im Jahr 2021 auf 55 Mrd. Euro. Mit dem Auslaufen der konjunkturstützenden Maßnahmen stabilisieren sich die Investitionen jährlich bei 48 Mrd. Euro und übersteigen damit das Vorkrisenniveau deutlich.

Ein weiterer, mit der Stärkung des öffentlichen Investitionsniveaus im Zusammenhang zu sehender, Schwerpunkt des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets liegt in der Stärkung der kommunalen Finanzlage. Von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionstätigkeit während der Pandemie ist dabei der hälftig von Bund und Ländern finanzierte pauschale Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von rd. 11,8 Mrd. Euro. Der Ausgleich wird noch im Jahr 2020 gewährt und soll verhindern, dass die Gemeinden durch die pandemiebedingten Ausfälle der in ihren Haushalten bereits verplanten Gewerbesteuererinnahmen kurzfristig in Haushaltsnotlagen geraten und dadurch zu Ausgabenkürzungen, auch im Bereich der Investitionstätigkeit, gezwungen sind, in anderen Worten, dass die Gemeinden „gegen die Krise ansparen“.

11. Wie bewertet die Bundesregierung das Zinsänderungsrisiko für die kommunalen Haushalte angesichts der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung?

Die Steigerung des öffentlichen Investitionsniveaus ist einer der zentralen Bestandteile des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets sowie des Zukunftspakets, mit welchen die Bundesregierung Deutschland schnell wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückführen will. Bereits im laufenden Haushaltsjahr hat der Bund seine Investitionsausgaben (in haushälterischer Abgrenzung) auf 71,3 Mrd. Euro angehoben. Mit dem Entwurf des Bundeshaushaltes 2021 und der Finanzplanung bis 2024 setzt der Bund seine Investitionsoffensive fort. Damit wird die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft gesichert. Dabei stehen insbesondere die Gestaltung der Digitalisierung und der Kampf gegen den Klimawandel im Vordergrund. Die Investitionsausgaben des Bundes belaufen sich im Jahr 2021 auf 55 Mrd. Euro. Mit dem Auslaufen der konjunkturstützenden Maßnahmen stabilisieren sich die Investitionen jährlich bei 48 Mrd. Euro und übersteigen damit das Vorkrisenniveau deutlich.

Ein weiterer, mit der Stärkung des öffentlichen Investitionsniveaus im Zusammenhang zu sehender, Schwerpunkt des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets liegt in der Stärkung der kommunalen Finanzlage. Von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionstätigkeit während der Pandemie ist dabei der hälftig von Bund und Ländern finanzierte pauschale Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von rd. 11,8 Mrd. Euro. Der Ausgleich wird noch im Jahr 2020 gewährt und soll verhindern, dass die Gemeinden durch die pandemiebedingten Ausfälle der in ihren Haushalten bereits verplanten Gewerbesteuererinnahmen kurzfristig in Haushaltsnotlagen geraten und dadurch zu Ausgabenkürzungen, auch im Bereich der Investitionstätigkeit, gezwungen sind, in anderen Worten, dass die Gemeinden „gegen die Krise ansparen“.

12. Wie wirken sich die mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Länder anvisierten finanziellen Entlastungen regional aus (bitte für jede der jeweiligen geplanten Maßnahmen einzeln anführen)?

Die pauschalen Ausgleichszahlungen an die Gemeinden für erwartete Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020 sind – auf Länderebene aggregiert – dem § 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder zu entnehmen. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt durch die Länder, welche dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens März 2021 gemeindescharf über die erfolgte Weitergabe der Bundes- und Landesmittel berichten.

Die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II wird für alle Länder ab dem laufenden Jahr im gleichen Umfang um 25 Prozentpunkte angehoben. Die Länder leiten diese Mittel in eigener Verantwortung an die Kreise und kreisfreien Städte weiter; daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu den regionalen Effekten auf Kreisebene vor.

Die Höhe der Entlastungssumme der einzelnen Länder hängt unmittelbar von der Höhe ihrer Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung ab. Wie in der Begründung zum Gesetz dargestellt, sind aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Zahl der Leistungsberechtigten durch die COVID-19-Pandemie die Ausgaben insgesamt und die Verteilung auf die Länder nicht belastbar zu quantifizieren. Legt man – entsprechend den im Gesetzentwurf ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen – die Ausgaben des Jahres 2019 in Höhe von 3,4 Mrd. Euro und ihre Verteilung auf die Länder zugrunde, ergäbe sich folgende (fiktive) zusätzliche Entlastung in den Ländern:

Geschätzte Entlastung durch die Anhebung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte (bezogen auf die Ausgaben 2019) in Mio. Euro pro Jahr:

	Betrag in Mio. Euro
Baden-Württemberg	270
Bayern	240
Berlin	360
Brandenburg	90
Bremen	60
Hamburg	150
Hessen	260
Mecklenburg-Vorpommern	70
Niedersachsen	320
Nordrhein-Westfalen	990
Rheinland-Pfalz	120
Saarland	50
Sachsen	140
Sachsen-Anhalt	100
Schleswig-Holstein	130
Thüringen	60

Der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR wird ab dem Jahr 2021 von 60 Prozent auf 50 Prozent reduziert, wodurch sich für sie eine Gesamtentlastung in Höhe von 343 Mio. Euro ergibt. Die Verteilung der Gesamtentlastung ergibt sich aus dem einwohnerbezogenen Verteilungsschlüssel, den das BAS (Bundesamt für Sozia-

le Sicherung) gemäß § 15 Abs. 4 AAÜG bei der Verteilung der Erstattungsaufwendungen auf die erstattungspflichtigen Länder zugrunde legt.

Danach ergeben sich folgende Anteile im Jahr 2021:

	Betrag in Mio. Euro	Quote
Mecklenburg-Vorpommern	39,68	11,57
Sachsen-Anhalt	54,12	15,78
Brandenburg	62,18	18,13
Sachsen	100,43	29,28
Thüringen	52,61	15,34
Berlin (nur Ostteil)	33,96	9,90

13. Wie hoch sind die Mindereinnahmen, die den Kommunen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz entstehen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes auf die Kommunen können der Bundestagsdrucksache 19/20058 vom 16. Juni 2020 entnommen werden.

14. Wie hoch sind die Mindereinnahmen, welche den Kommunen durch das Zweite Familienentlastungsgesetz entstehen (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf die Kommunen können der Bundesratsdrucksache 433/20 vom 7. August 2020 entnommen werden.

15. Wie entwickelten sich die durchschnittlichen kommunalen Finanzierungssalden in den Jahren 2014 bis 2019 in den verschiedenen Bundesländern im Verhältnis zu den jeweiligen Finanzierungssalden der jeweiligen Landesebene (bitte Salden für jedes Jahr nach Bundesländern aufgeschlüsselt gegenüberstellen)?

Finanzierungssalden		2014	2015	2016	2017	2018	2019
		in Euro/Einwohner					
Deutschland (nur Flächenländer)	Kommunen	17	46	62	122	115	59
	Länder	-18	2	80	111	170	114
Baden-Württemberg	Kommunen	50	90	114	118	170	77
	Land	47	3	22	160	229	270
Bayern	Kommunen	128	124	161	167	132	21
	Land	126	163	141	230	316	84
Brandenburg	Kommunen	50	117	73	150	130	141
	Land	98	96	169	199	229	-476
Hessen	Kommunen	-15	-48	32	109	84	-1
	Land	-149	-38	76	35	125	199
Mecklenburg-Vorpommern	Kommunen	38	61	165	184	105	84
	Land	118	209	197	420	121	55
Niedersachsen	Kommunen	41	79	66	67	45	35
	Land	-30	-20	123	105	339	215

Finanzierungssalden		2014	2015	2016	2017	2018	2019
		in Euro/Einwohner					
Nordrhein-Westfalen	Kommunen	-71	-6	-12	136	124	113
	Land	-138	-110	2	-68	54	82
Rheinland-Pfalz	Kommunen	-82	25	-3	99	100	64
	Land	-154	-141	78	211	213	308
Saarland	Kommunen	-147	-145	-75	115	99	16
	Land	-383	-244	-151	-11	74	0
Sachsen	Kommunen	82	7	46	37	84	39
	Land	166	-34	65	173	313	1
Sachsen-Anhalt	Kommunen	0	60	111	103	74	15
	Land	35	191	207	83	88	-6
Schleswig-Holstein	Kommunen	0	9	-18	174	114	-17
	Land	-87	30	134	43	-664*	-118
Thüringen	Kommunen	50	84	67	75	143	82
	Land	87	110	274	426	301	209

Quelle: Finanzierungssalden der Kernhaushalte (Kassenstatistik, Kommunen bis 2018: Rechnungsstatistik) und Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

* einschließlich Sondereffekt wegen Verkauf der HSH-Nordbank

16. Wie haben sich die Pro-Kopf-Einnahmen der Kommunen in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 2014 bis 2019 entwickelt (bitte Entwicklung der einzelnen Einnahmenarten separat und nach Bundesländern aufgeschlüsselt aufführen)?

Deutschland (nur Flächenländer)	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	1.057	1.113	1.173	1.251	1.316	1.356
Zuweisungen des Landes	1.011	1.080	1.184	1.226	1.276	1.335
Gebühren	227	232	242	247	252	261
Sonstige Einnahmen	448	451	464	473	475	478
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.743	2.876	3.064	3.197	3.319	3.430

Baden-Württemberg	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	1.196	1.266	1.326	1.424	1.485	1.513
Zuweisungen des Landes	1.097	1.180	1.352	1.338	1.451	1.509
Gebühren	193	199	208	215	223	225
Sonstige Einnahmen	512	494	500	504	516	515
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.998	3.140	3.387	3.481	3.675	3.762

Bayern	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	1.251	1.309	1.378	1.440	1.533	1.565
Zuweisungen des Landes	821	912	976	1.015	1.037	1.084
Gebühren	213	213	225	228	235	236
Sonstige Einnahmen	509	517	500	522	512	557
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.794	2.951	3.079	3.206	3.318	3.442

Brandenburg	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	715	737	780	865	907	978
Zuweisungen des Landes	1.414	1.456	1.548	1.601	1.647	1.783
Gebühren	247	253	267	282	282	293
Sonstige Einnahmen	368	385	344	363	378	381
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.744	2.831	2.939	3.111	3.214	3.435

Hessen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	1.342	1.363	1.475	1.536	1.579	1.653
Zuweisungen des Landes	809	843	960	1.044	1.077	1.085
Gebühren	270	275	283	291	301	291
Sonstige Einnahmen	443	444	465	469	473	472
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.863	2.925	3.183	3.339	3.429	3.500

Mecklenburg-Vorpommern	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	615	661	715	762	812	837
Zuweisungen des Landes	1.384	1.421	1.553	1.493	1.540	1.618
Gebühren	153	154	156	163	165	160
Sonstige Einnahmen	415	381	382	428	423	452
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.567	2.617	2.805	2.847	2.940	3.067

Niedersachsen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	988	1.003	1.061	1.106	1.181	1.226
Zuweisungen des Landes	962	1.062	1.142	1.202	1.229	1.319
Gebühren	178	190	209	210	203	196
Sonstige Einnahmen	452	421	457	401	430	438
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.579	2.675	2.870	2.919	3.043	3.180

Nordrhein-Westfalen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	1.103	1.190	1.244	1.353	1.406	1.453
Zuweisungen des Landes	1.017	1.091	1.216	1.267	1.318	1.396
Gebühren	348	352	362	368	379	408
Sonstige Einnahmen	447	465	492	531	524	502
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.915	3.098	3.314	3.519	3.627	3.760

Rheinland-Pfalz	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	926	1.006	1.021	1.100	1.183	1.201
Zuweisungen des Landes	947	1.049	1.140	1.220	1.224	1.241
Gebühren	79	81	85	86	89	110
Sonstige Einnahmen	381	384	392	412	417	403
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.334	2.520	2.639	2.817	2.914	2.954

Saarland	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	843	872	903	977	1.076	1.075
Zuweisungen des Landes	759	805	865	961	926	990
Gebühren	78	83	73	81	83	167
Sonstige Einnahmen	356	363	380	453	393	323
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.037	2.122	2.222	2.471	2.478	2.556

Sachsen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	708	726	779	841	876	921
Zuweisungen des Landes	1.283	1.244	1.340	1.370	1.464	1.546
Gebühren	157	162	164	172	181	179
Sonstige Einnahmen	371	451	469	386	415	418
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.519	2.584	2.753	2.770	2.936	3.064

Sachsen-Anhalt	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	647	674	751	766	822	856
Zuweisungen des Landes	1.213	1.263	1.327	1.369	1.424	1.431
Gebühren	178	174	173	178	174	174
Sonstige Einnahmen	293	295	314	321	319	328
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.330	2.405	2.564	2.634	2.739	2.788

Schleswig-Holstein	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	898	968	1.019	1.113	1.172	1.207
Zuweisungen des Landes	963	1.052	1.124	1.231	1.269	1.277
Gebühren	210	214	231	232	233	242
Sonstige Einnahmen	483	466	515	536	520	524
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.555	2.700	2.888	3.112	3.194	3.250

Thüringen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Steuern (netto)	629	681	729	783	843	862
Zuweisungen des Landes	1.232	1.253	1.282	1.276	1.371	1.433
Gebühren	138	146	156	158	157	164
Sonstige Einnahmen	335	305	324	324	317	315
Bereinigte Einnahmen (gesamt)	2.334	2.385	2.492	2.542	2.688	2.774

Quelle: Einnahmen der Kernhaushalte (bis 2018: Rechnungsstatistik, 2019: Kassenstatistik) und Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

17. Wie hoch waren die Gewerbesteuereinnahmen je Einwohnerin bzw. Einwohner in den Jahren 2014 bis 2019 in den einzelnen Bundesländern (bitte für jedes Jahr nach Ländern aufgeschlüsselt angeben)?

Gewerbesteuereinnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Deutschland	444	458	502	526	553	558
Baden-Württemberg	477	515	556	578	610	599
Bayern	548	564	614	610	657	647
Berlin	405	384	441	491	512	499
Brandenburg	283	279	300	362	360	404
Bremen	563	544	700	715	738	684
Hamburg	993	900	998	1.037	1.144	1.199
Hessen	604	616	682	675	704	731
Mecklenburg-Vorpommern	230	249	293	315	332	326
Niedersachsen	398	382	429	424	454	467
Nordrhein-Westfalen	455	488	521	585	592	604
Rheinland-Pfalz	364	398	435	442	493	477
Saarland	329	326	348	389	438	413
Sachsen	313	302	334	366	370	384
Sachsen-Anhalt	268	274	342	322	343	351
Schleswig-Holstein	317	356	390	433	450	463
Thüringen	258	275	304	322	357	348

Quelle: Gewerbesteuer (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) und Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

18. Wie hoch waren die Einkommensteuereinnahmen der Kommunen je Einwohnerin bzw. Einwohner in den Jahren 2014 bis 2019 in den einzelnen Bundesländern (bitte für jedes Jahr nach Ländern aufgeschlüsselt angeben)?

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Deutschland	406	427	442	473	495	519
Baden-Württemberg	488	511	531	573	596	613
Bayern	511	542	565	607	631	661
Berlin	370	397	405	402	457	495
Brandenburg	281	306	318	336	364	386
Bremen	352	359	374	382	408	421
Hamburg	586	622	625	681	714	765
Hessen	482	498	524	568	563	598
Mecklenburg-Vorpommern	227	242	248	263	278	300
Niedersachsen	365	380	390	415	438	458
Nordrhein-Westfalen	402	421	434	458	483	498
Rheinland-Pfalz	378	389	384	418	449	475
Saarland	325	335	339	357	386	386
Sachsen	224	244	262	275	294	314
Sachsen-Anhalt	220	235	244	260	279	294
Schleswig-Holstein	372	392	407	446	452	481
Thüringen	225	243	260	276	290	306

Quelle: Gemeindeanteil Einkommensteuer – BMF; Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

19. Wie hoch waren die Grundsteuereinnahmen je Einwohnerin bzw. Einwohner in den Jahren 2014 bis 2019 in den einzelnen Bundesländern (bitte für jedes Jahr nach Ländern aufgeschlüsselt angeben)?

Grundsteuereinnahmen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Deutschland	156	161	165	168	171	174
Baden-Württemberg	155	155	157	159	162	161
Bayern	137	137	140	142	143	144
Berlin	224	222	221	223	224	225
Brandenburg	107	106	109	110	112	113
Bremen	244	242	293	290	298	301
Hamburg	248	249	251	254	257	256
Hessen	161	174	178	185	187	195
Mecklenburg-Vorpommern	111	114	118	120	122	124
Niedersachsen	167	170	174	178	181	185
Nordrhein-Westfalen	179	192	200	205	208	213
Rheinland-Pfalz	134	138	140	142	144	145
Saarland	122	127	138	143	154	153
Sachsen	120	121	123	124	125	127
Sachsen-Anhalt	109	110	113	116	118	121
Schleswig-Holstein	146	149	151	157	159	163
Thüringen	105	107	112	113	115	116

Quelle: Grundsteuer A und B und Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

20. Wie hat sich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer je Einwohnerin bzw. Einwohner in den Jahren 2014 bis 2019 in den einzelnen Bundesländern entwickelt (bitte für jedes Jahr nach Ländern aufgeschlüsselt angeben)?

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Deutschland	50	57	59	73	90	99
Baden-Württemberg	52	60	61	76	93	103
Bayern	50	59	60	75	96	107
Berlin	47	52	53	65	78	86
Brandenburg	36	40	41	51	58	64
Bremen	67	76	78	97	120	133
Hamburg	90	102	104	128	156	172
Hessen	61	67	68	85	100	111
Mecklenburg-Vorpommern	36	40	41	51	62	69
Niedersachsen	42	49	51	63	81	90
Nordrhein-Westfalen	55	63	65	81	99	109
Rheinland-Pfalz	41	47	48	60	75	83
Saarland	48	57	59	73	90	100
Sachsen	46	52	53	66	78	87
Sachsen-Anhalt	41	45	47	59	68	76
Schleswig-Holstein	37	42	43	54	68	75
Thüringen	39	44	46	57	72	81

Quelle: Gemeindeanteil Umsatzsteuer – BMF; Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

21. Welche Disparitäten werden nach Auffassung der Bundesregierung aus den Einnahmeunterschieden der Kommunen zwischen den einzelnen Bundesländern deutlich, und welche Handlungsbedarfe ergeben sich daraus?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

22. Wie haben sich die Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 2014 bis 2019 entwickelt (bitte Entwicklung der einzelnen Ausgabenarten separat und nach Bundesländern aufgeschlüsselt aufführen)?

Deutschland (nur Flächenländer)	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	696	710	743	775	810	848
Laufender Sachaufwand	587	605	639	653	672	704
Soziale Leistungen	653	701	774	774	773	782
Sachinvestitionen	293	288	310	318	357	412
Zinsausgaben	47	43	40	36	33	30
Sonstige Ausgaben	450	482	496	519	559	596
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.726	2.829	3.002	3.075	3.204	3.371

Baden-Württemberg	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	755	786	825	862	898	943
Laufender Sachaufwand	573	597	645	658	676	710
Soziale Leistungen	494	516	578	604	597	604
Sachinvestitionen	400	404	455	426	459	511
Zinsausgaben	22	20	17	16	14	12
Sonstige Ausgaben	706	727	752	797	861	905
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.948	3.049	3.273	3.363	3.505	3.685

Bayern	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	666	674	718	749	783	823
Laufender Sachaufwand	526	542	563	598	601	648
Soziale Leistungen	522	589	650	628	626	621
Sachinvestitionen	483	510	508	546	608	699
Zinsausgaben	33	30	27	23	21	19
Sonstige Ausgaben	435	482	452	494	547	610
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.666	2.827	2.918	3.038	3.186	3.420

Brandenburg	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	794	804	833	865	909	957
Laufender Sachaufwand	598	619	673	691	717	749
Soziale Leistungen	622	656	708	710	710	726
Sachinvestitionen	293	237	222	254	292	345
Zinsausgaben	18	15	16	11	9	8
Sonstige Ausgaben	369	384	414	431	447	508
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.693	2.714	2.866	2.962	3.084	3.294

Hessen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	718	726	761	787	826	862
Laufender Sachaufwand	657	724	753	772	796	842
Soziale Leistungen	751	782	874	880	883	891
Sachinvestitionen	243	223	239	256	286	330
Zinsausgaben	85	82	74	68	65	58
Sonstige Ausgaben	424	437	450	468	488	517
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.878	2.973	3.150	3.231	3.345	3.502

Mecklenburg-Vorpommern	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	626	618	631	644	669	695
Laufender Sachaufwand	575	598	652	652	643	660
Soziale Leistungen	759	790	817	800	796	808
Sachinvestitionen	260	231	225	246	327	374
Zinsausgaben	36	28	24	19	16	14
Sonstige Ausgaben	272	290	291	302	383	433
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.529	2.556	2.640	2.663	2.835	2.983

Niedersachsen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	652	668	691	731	774	816
Laufender Sachaufwand	533	540	584	592	612	636
Soziale Leistungen	732	778	889	881	890	902
Sachinvestitionen	244	243	282	271	297	351
Zinsausgaben	44	40	37	34	31	30
Sonstige Ausgaben	334	326	322	345	394	411
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.539	2.596	2.804	2.853	2.997	3.145

Nordrhein-Westfalen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	711	726	757	795	822	862
Laufender Sachaufwand	725	735	776	780	806	828
Soziale Leistungen	839	896	975	981	985	1.014
Sachinvestitionen	177	169	194	188	226	261
Zinsausgaben	65	60	60	56	48	43
Sonstige Ausgaben	468	518	564	584	616	638
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.985	3.104	3.326	3.383	3.503	3.647

Rheinland-Pfalz	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	677	691	730	755	801	824
Laufender Sachaufwand	483	489	518	525	554	595
Soziale Leistungen	629	697	776	774	767	753
Sachinvestitionen	254	239	248	265	284	317
Zinsausgaben	76	71	67	61	58	59
Sonstige Ausgaben	297	308	303	337	350	343
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.416	2.495	2.642	2.718	2.813	2.890

Saarland	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	684	694	730	761	789	823
Laufender Sachaufwand	439	448	464	489	494	535
Soziale Leistungen	546	598	654	624	612	566
Sachinvestitionen	182	182	142	158	164	214
Zinsausgaben	79	79	74	68	62	58
Sonstige Ausgaben	254	266	233	256	258	343
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.184	2.267	2.297	2.356	2.379	2.540

Sachsen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	672	679	706	727	758	797
Laufender Sachaufwand	522	529	519	533	557	591
Soziale Leistungen	540	578	647	651	651	651
Sachinvestitionen	257	221	277	307	349	391
Zinsausgaben	21	17	16	13	10	9
Sonstige Ausgaben	425	552	542	501	527	585
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.437	2.576	2.707	2.733	2.852	3.025

Sachsen-Anhalt	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	721	733	762	788	825	859
Laufender Sachaufwand	560	571	591	603	625	636
Soziale Leistungen	416	448	481	485	477	473
Sachinvestitionen	239	195	209	219	276	325
Zinsausgaben	35	29	25	20	17	14
Sonstige Ausgaben	360	368	386	416	445	466
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.330	2.345	2.454	2.531	2.665	2.773

Schleswig-Holstein	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	600	617	642	674	713	743
Laufender Sachaufwand	495	519	567	568	595	612
Soziale Leistungen	732	804	882	868	858	863
Sachinvestitionen	233	250	265	287	320	414
Zinsausgaben	40	38	35	33	31	28
Sonstige Ausgaben	453	464	513	507	563	607
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.554	2.691	2.905	2.938	3.080	3.267

Thüringen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Personalausgaben	664	672	691	699	725	752
Laufender Sachaufwand	416	418	446	456	466	494
Soziale Leistungen	547	579	626	616	615	625
Sachinvestitionen	262	247	248	280	312	365
Zinsausgaben	34	31	24	20	18	15
Sonstige Ausgaben	361	356	389	395	410	440
Bereinigte Ausgaben (gesamt)	2.284	2.301	2.425	2.467	2.545	2.691

Quelle: Ausgaben der Kernhaushalte (bis 2018: Rechnungsstatistik, 2019: Kassenstatistik) und Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

23. Wie haben sich die Pro-Kopf-Sachinvestitionsausgaben der kommunalen Kernhaushalte in den Jahren 2014 bis 2019 in den einzelnen Bundesländern entwickelt (bitte Entwicklung für jedes Jahr nach Ländern aufgeschlüsselt angeben)?

Sachinvestitionen	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Euro/Einwohner					
Deutschland (nur Flächenländer)	293	288	310	318	357	412
Baden-Württemberg	400	404	455	426	459	511
Bayern	483	510	508	546	608	699
Brandenburg	293	237	222	254	292	345
Hessen	243	223	239	256	286	330
Mecklenburg-Vorpommern	260	231	225	246	327	374
Niedersachsen	244	243	282	271	297	351
Nordrhein-Westfalen	177	169	194	188	226	261
Rheinland-Pfalz	254	239	248	265	284	317
Saarland	182	182	142	158	164	214
Sachsen	257	221	277	307	349	391
Sachsen-Anhalt	239	195	209	219	276	325
Schleswig-Holstein	233	250	265	287	320	414
Thüringen	262	247	248	280	312	365

Quelle: Sachinvestitionen der Kernhaushalte (bis 2018: Rechnungsstatistik, 2019: Kassenstatistik) und Bevölkerungszahlen – Statistisches Bundesamt

24. Wie definiert die Bundesregierung ihre Aufgabe, auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet hinzuwirken, wie es sie das Grundgesetz in Artikel 72 garantiert und wie es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Seite 4: „Wir arbeiten für Stabilität und Zusammenhalt, für Erneuerung und Sicherheit und für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in unserem Land.“ formuliert ist?

Während viele Faktoren, die die Lebensverhältnisse beeinflussen, individuell gegeneinander abgewogen werden können (günstiger oder teurer Wohnraum, naher oder weit entfernter Arbeitsplatz, Kultur- oder Naturnähe), sollen die Infrastrukturen und die Daseinsvorsorge den Menschen überall in Deutschland gute Lebensperspektiven und Chancen auf echte Teilhabe eröffnen. Bestimmte Infrastrukturen und Angebote müssen daher in einem Mindestmaß verfügbar und erreichbar sein. Dabei gilt es, die traditionelle Stärke Deutschlands mit seiner dezentralen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur auch in Zeiten des Wandels zu erhalten. Es ist ein zentrales politisches Ziel der Bundesregierung, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Regionen Deutschlands dahingehend zu schaffen, dass in allen Regionen gleichwertige Angebote und Entwicklungschancen geboten werden können.

Wenn das Grundgesetz den Begriff der „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ in Art. 72 Abs. 2 benutzt, so handelt es sich dabei um eine staatsorganisationsrechtliche Bestimmung, die der Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 GG dient. Eine generelle Verantwortung für den Bund, für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen, lässt sich daraus nicht herleiten.

25. Wie wirkt der Bund auf gleichwertige Lebensverhältnisse hin, für die die kommunale Finanzausstattung ein wesentlicher Aspekt ist (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16810, S. 4), wenn die Bundesregierung immer wieder betont, dass die Verantwortung für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen ausschließlich bei den Ländern liegt?

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse liegt nicht alleine in der Verantwortung des Bundes, sondern ist eine gemeinsame Aufgabe aller föderaler Ebenen.

Die Bundesregierung wirkt hierbei insbesondere durch die Schaffung von Rahmenbedingungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse hin, z. B. durch die Ausgestaltung der gesamtdeutschen Förderpolitik, die Schaffung überregionaler Infrastrukturen und die Sozialgesetzgebung.

Die Kommunen sind gemäß dem im Grundgesetz verankerten zweistufigen Staatsaufbau Teil der Länder. Damit obliegt es verfassungsrechtlich den Ländern, die aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen und den finanziellen Ausgleich unter ihnen zu gewährleisten. Ungeachtet dessen übernimmt die Bundesregierung aber auch hier politische Verantwortung, wie die zahlreichen Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen belegen, die die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode auf den Weg gebracht hat. Auf die einschlägigen Ausführungen in der Antwort auf diese Kleine Anfrage sowie die Antwort auf die Große Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/21407) wird diesbezüglich verwiesen.

26. Welchen konkreten Arbeitsplan verfolgt der Staatssekretärsausschuss, der die Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse koordiniert, wie setzt er sich zusammen, und welche Ergebnisse hat er bereits erarbeitet (bitte im Einzelnen darstellen)?

Der Staatssekretärsausschuss „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ steuert die Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und hält sie nach. Unter seiner Ägide hat die Bundesregierung seit dem Sommer 2019 vielfältige Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ergriffen. Für die Umsetzung der Maßnahmen gilt das Ressortprinzip. Jede der im Juli 2019 beschlossenen zwölf prioritären Maßnahmen wird durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts umgesetzt. Zu den Ergebnissen siehe auch die Antwort zu Frage 27.

Ständige Mitglieder des Ausschusses sind das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Vorsitz), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (als Vertreter), das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundeskanzleramt und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Weitere Ressorts und Beauftragte der Bundesregierung werden regelmäßig einbezogen, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind.

27. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der von ihr getroffenen Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, angesichts der Tatsache, dass die bestehenden Disparitäten trotz guter wirtschaftlicher Entwicklung bis zum Eintreten der Corona-Krise nur sehr geringfügig abgebaut werden konnten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16810, S. 5 und S. 160)?

Auf der Grundlage der Arbeiten der Kommission hat das Bundeskabinett im Juli 2019 zwölf prioritäre Maßnahmen der Bundesregierung beschlossen, die zum Teil bereits umgesetzt sind. Diese Maßnahmen bewirken bereits in dieser Legislaturperiode erste Veränderungen; weitere Ergebnisse werden erst mittelfristig spürbar sein. Insgesamt gesehen sind die beschlossenen Maßnahmen eher auf eine Dekade angelegt. Die aktuelle Corona-Krise zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, flächendeckende Rahmenbedingungen in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Gesundheit, Arbeit sowie sozialer und kultureller Teilhabe für alle Menschen zu schaffen, egal, wo sie in Deutschland wohnen.

Gleichwertige Lebensverhältnisse kann der Bund jedoch nicht alleine schaffen. Für viele Bereiche sind die Länder und die Kommunen zuständig. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss also gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen erfolgen.

Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse ist eine Aufgabe für die ganze Dekade, zeigt aber schon jetzt sichtbare Erfolge – zum Beispiel bei der Ansiedlung von Arbeitsplätzen in der Fläche sowie beim Mobilfunkausbau. Es ist zudem gelungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als prioritäres politisches Ziel im Bewusstsein aller Ressorts zu verankern. In der aktuellen Corona-Krise muss der Staat noch mehr als bisher seine Verantwortung im Sinne eines weiten Verständnisses der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Die Bundesregierung wird im kommenden Jahr eine erste Zwischenbilanz vorlegen, was bereits erreicht wurde. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist aber eine Aufgabe für alle künftigen Regierungen im Bund und in den Ländern.

28. Wie bewertet die Bundesregierung das unterschiedlich gut ausgebaute Angebot der Daseinsvorsorge für Bürgerinnen und Bürger unter den Aspekten Gerechtigkeit und Chancengleichheit, auch angesichts der sehr großen Einnahmeunterschiede zwischen einzelnen Bundesländern sowie zwischen einzelnen Kommunen?

Disparitäten zwischen und innerhalb von Regionen und ihren Entwicklungen, auch und gerade in Bezug auf Unterschiede im Angebot der Daseinsvorsorge, gefährden die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland. Um zu verhindern, dass sich die erkannten Ungleichgewichte verfestigen oder zunehmen, arbeitet die Bundesregierung seit Juli 2019 intensiv an der Ausgestaltung und Umsetzung der „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘“. Für einen detaillierten Überblick zum Stand der Umsetzung wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Großen Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/21407) verwiesen.

29. Kann angesichts dieser Unterschiede noch von einer „finanziellen Mindestausstattung“ der Kommunen die Rede sein, und was versteht die Bundesregierung unter einer „finanziellen Mindestausstattung“ von Städten und Gemeinden?

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist nach Artikel 28 Absatz 2 GG das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung. In diesem Rahmen liegt die Gewährleistung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland in der Verantwortung der jeweiligen Länder, die entsprechende Ansprüche ihrer Kommunen in ihren jeweiligen Landesverfassungen präzisieren.

30. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für diese ungleiche finanzielle Ausstattung von Ländern und Kommunen?

Die Ursachen für Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder und ihrer Kommunen sind vielfältig und liegen grundsätzlich auch an Unterschieden in der ökonomischen Leistungsfähigkeit. So zeigt die regionale Wirtschaftskraft, gemessen als Bruttoinlandsprodukt der Länder je Einwohner, eine deutliche Spreizung. Während Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 ein Bruttoinlandsprodukt von rund 28.880 Euro je Einwohner verzeichnete, erreichte diese Größe in Hamburg im gleichen Jahr mit 66.879 Euro je Einwohner mehr als das Doppelte. Unterschiede in der regionalen Wirtschaftskraft schlagen sich in der Tendenz auch im originären Steueraufkommen der Länder und ihrer Kommunen nieder. Über einen angemessenen Ausgleich der Finanzkraft versetzt der bundesstaatliche Finanzausgleich alle Länder in die Lage, die ihnen von der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen. Im Zuge der Reform der Bundesländer-Finanzbeziehungen wurden die den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel ab 2020 deutlich erhöht.

Landesspezifische Unterschiede in der Finanzausstattung der kommunalen Ebenen ergeben sich zudem durch Unterschiede in der Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und ihren jeweiligen Kommunen, insbesondere im Rahmen der jeweiligen kommunalen Finanzausgleichssysteme. Dabei kann aus einem niedrigeren Anteil der Einnahmen der kommunalen Ebene an den Einnahmen des Landes einschließlich seiner Kommunen insgesamt jedoch nicht auf eine schlechtere finanzielle Ausstattung der kommunalen Ebene geschlossen werden, da auch die länderspezifische Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen, bspw. im Gesundheits- oder Sozialbereich, variiert.

Abschließend können sich auch innerhalb eines Landes durch ökonomische Disparitäten bedingte Unterschiede in der originären Finanzkraft einzelner Kommunen ergeben. Das Ausmaß, in dem diese ausgeglichen werden, hängt von der Ausgestaltung der kommunalen Finanzausgleichssysteme und darüber hinausgehender Zuweisungen der Länder ab, die in der Zuständigkeit der einzelnen Länder liegt.

31. Wie ist der Erarbeitungsstand des vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat anvisierten „Heimatberichts“, und wann wird dieser den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zugeleitet?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat arbeitet derzeit am Heimatbericht und plant, diesen zeitnah nach der Fertigstellung zu veröffentlichen.

32. Wie schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die öffentlichen Investitionen ein, und wie gedenkt sie, diese abzufedern (sofern die Auswirkung zahlenmäßig beziffert werden kann, diese bitte mit anführen)?

Angesichts der deutlichen konjunkturellen Auswirkungen ist davon auszugehen, dass sich die COVID-19-Pandemie auch auf die öffentlichen Investitionen auswirken wird. Die Kommunen tätigen einen signifikanten Teil der öffentlichen Investitionen. Durch krisenbedingte finanzielle Mehrausgaben und Mindereinnahmen könnten die Kommunen kurzfristig in Haushaltsnotlagen geraten, was auch weitreichende Kürzungen bei den kommunalen Investitionen zur Folge haben könnte.

Die konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung zugunsten der Kommunen sollen dies verhindern. In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist der hälftig von Bund und Ländern finanzierte pauschale Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von rd. 11,8 Mrd. Euro, der den Gemeinden noch im Jahr 2020 gewährt wird und die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinden, auch im Bereich der Investitionstätigkeit, somit kurzfristig bewahrt.

Dauerhaft und strukturell werden die Kommunen im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung zudem ab 2020 durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte in Höhe von rd. 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2020 und voraussichtlich rd. 3,9 Mrd. Euro ab dem Jahr 2021 entlastet. Diese Maßnahme hilft insbesondere den strukturschwachen Kommunen, die durch hohe Sozialausgaben besonders belastet sind. Zudem stockt der Bund den Bundesanteil an den Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) ab 2021 unbefristet von 40 auf 50 Prozent auf, wodurch in den neuen Ländern finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.

Weitere Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets unterstützen gezielt die kommunale Investitionstätigkeit in Zeiten der COVID-19-Pandemie, beispielsweise durch eine Absenkung des kommunalen Eigenanteils bei Förderprogrammen im Bereich der nationalen Klimaschutzinitiative sowie durch die Aufstockung des Investitionsplans Sportstätten. Für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern Fördererleichterungen für Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur beschlossen (vgl. Antwort zu Frage 34).

33. Welche Handlungserfordernisse hat die Bundesregierung angesichts des jüngst veröffentlichten Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – BMWi – (Öffentliche Infrastruktur in Deutschland: Probleme und Reformbedarf) identifiziert, und wie möchte sie diese umsetzen?

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi zur öffentlichen Infrastruktur in Deutschland zeigt, dass in Deutschland im internationalen Vergleich in einigen Bereichen noch Verbesserungspotentiale für die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur bestehen. Deswegen ist und bleibt die Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur eine wichtige Priorität der Wirtschafts- und Finanzpolitik. Mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie dem Zukunftspaket setzt die Bundesregierung hierzu wichtige Impulse.

34. Welche Anpassungen an ihren Förderprogrammen und an der bestehenden Fördersystematik hat die Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie bereits vorgenommen, und welche sind noch geplant (bitte betroffene Förderprogramme einzeln auflisten)?

Im Kontext der Kleinen Anfrage bezieht sich die Antwort auf Frage 34 nur auf Förderprogramme, die direkte Auswirkungen auf die Kommunen haben.

Bund-Länder-Programm Städtebauförderung

Mit der Weiterentwicklung 2020 bietet das Bund-Länder-Programm Städtebauförderung einen flexiblen Instrumentenkasten, der auf die aktuellen Herausforderungen angepasste Förderschwerpunkte setzt. Dies gilt auch für die Problemlagen infolge der COVID-19-Pandemie. So kann beispielsweise das neue Programm „Lebendige Zentren“ einen wichtigen Beitrag für die Rettung der Innenstädte leisten. Zudem können Kommunen in Haushaltsnotlage durch eine Reduzierung ihres Eigenanteils gezielt unterstützt werden. Um den Ländern und Kommunen die Umsetzung in 2020 zu erleichtern, wurden bei Bedarf Verfahrenserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt. Für die Förderung ab 2021 wird in Abstimmung mit den Ländern geprüft, ob aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Monate gegebenenfalls Feinjustierungen erforderlich sind.

Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist seit seinem Start in 2015 als lernendes, das heißt auf Veränderung angelegtes, Programm konzipiert. Insbesondere mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen wird das Programm stetig weiterentwickelt. Auch auf die Folgen der COVID-19-Pandemie wurde mit verschiedenen Maßnahmen reagiert. So erhielten alle derzeit geförderten Partnerschaften für Demokratie (PfD) kürzlich die Möglichkeit, bis zu 20.000 € zusätzliche Mittel zu beantragen, um konkrete, zusätzliche Maßnahmen zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Bezug zu den Zielstellungen des Bundesprogramms (z. B. zum Umgang mit Verschwörungsmethoden und -ideologien oder zu aktuellen Rassismus-Phänomenen, etc.) planen und umsetzen zu können. Darüber hinaus gab und gibt es im gesamten Bundesprogramm administrative Anpassungen, mit denen auf die Folgen der COVID-19-Pandemie reagiert wird.

Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative

In den Förderprogrammen der Nationalen Klimaschutzinitiative „Kommunalrichtlinie“, „Klimaschutz durch Radverkehr“ und „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ wurden zum 1. August 2020 erhebliche Verbesserungen im Zuge des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung in Kraft gesetzt. Insbesondere wurden in den drei Förderprogrammen die Förderquoten erhöht. Der Mindesteigenanteil wurde um zehn Prozentpunkte gesenkt. Finanzschwache Kommunen sind von der Pflicht, einen Eigenanteil zu leisten, befreit. Zudem wurde die Definition von finanzschwachen Kommunen erweitert. Als finanzschwach gelten demnach künftig alle Kommunen, die an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird. Die geänderten Förderbedingungen gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gelten zur Verstärkung der Investitionsanreize von Unternehmen und Kommunen befristete erleichterte Förderbedingungen. Bis 31. Dezember 2021 können auch gewerbliche Investitionen gefördert werden, mit denen die Zahl der Arbeitsplätze in der betreffenden Betriebsstätte um mindestens fünf

Prozent erhöht wird oder deren Investitionsvolumen die durchschnittlichen Abschreibungen der Betriebsstätte um mindestens 25 Prozent übersteigt. Die geforderte so genannte besondere Anstrengung der Unternehmen wurde damit jeweils halbiert. Für Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur wurde bis Ende des Jahres 2023 der GRW-Höchstfördersatz auf 95 Prozent heraufgesetzt, so dass der kommunale Eigenanteil gegenüber dem bisherigen Status quo halbiert werden kann. Dies stärkt die Investitionsmöglichkeiten in die Attraktivität der regionalen Wirtschaftsstandorte und entlastet die Kommunen finanziell. Darüber hinaus wurden zur Unterstützung der regionalen Wirtschaftsstrukturen in der COVID-19-Pandemie die Bundesmittel für die GRW für die Jahre 2020 und 2021 um jeweils 250 Mio. Euro aufgestockt.

KfW-Programm „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“

Das Eigenprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln.

DigitalPakt Schule und OpenEduHub

Der DigitalPakt Schule wurde unter dem Eindruck der COVID-19-Pandemie mit Wirkung vom 4. Juli 2020 durch die Zusatzvereinbarung (ZV) „Sofortausstattungsprogramm“ ergänzt. Hierfür stellt der Bund zusätzliche Finanzhilfen in Höhe von 500 Mio. Euro für digitale Endgeräte bereit, die von den Schulen an bedürftige Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden können. Bund und Länder haben darüber hinaus eine derzeit zur Unterschrift durch die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder sowie durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung vorliegende weitere Zusatzvereinbarung „Administration“ erarbeitet.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert überdies als Sofortmaßnahme das Projekt „OpenEduHub“ bis Jahresende 2020. Im Rahmen von OpenEduHub wird die HPI Schul-Cloud zeitlich befristet für Schulen in ganz Deutschland geöffnet, sofern diese auf keine adäquaten Lösungen zurückgreifen können.

Verkehr und Infrastruktur

Im Bereich Verkehr und Infrastruktur ist eine Vielzahl von coronabedingten Anpassungsmaßnahmen vorgenommen worden, die individuell nach Fördervorhaben ausgestaltet wurden. Die in Umsetzung befindlichen coronabedingten Anpassungen erstrecken sich unter anderem auf die Verlängerung der Projektlaufzeiten und Einreichfristen, die Vereinfachung der Beleg- und Berichtspflichten sowie des Abruf- und Vergabeverfahrens, die Priorisierung von Auszahlungen, die vereinfachte Handhabung fachlicher und administrativer Projektanpassungen, das proaktive Informieren der Zielgruppen sowie die Anerkennung von Umrüstkosten zur virtuellen Kommunikation. Die in Planung befindlichen Maßnahmen umfassen Sonderaufrufe innerhalb bestehender Förderprogramme und die coronabedingte Verlängerung der Förderrichtlinien.

In folgenden 33 Förderprogrammen wurden entsprechende Anpassungen vorgenommen oder sind in Vorbereitung:

- Förderung zur Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland
- Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit
- 5G-Innovationsprogramm: 5G-Forschungsförderung

- 5G-Innovationsprogramm: 5G-Konzeptförderung
- 5G-Innovationsprogramm: 5G-Umsetzungsförderung
- Mobilfunkförderung
- Ideen- und Förderaufruf zum Thema unbemannte Luftfahrtanwendungen und individuelle Luftmobilitätslösungen (UAS, Flugtaxi)
- De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleentwicklung des Bundes
- Modernitätsfonds (mFUND)
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Lärminderung an Bestands-güterwagen im Rahmen der Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreis-systems auf Schienenwegen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (Förderrichtlinie laTPS)
- Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städti-schen Logistik
- Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr
- Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2020 im Öffentlichen Personennah-verkehr ergänzend zum Sofortprogramm Saubere Luft
- Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“
- Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklas-sen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr
- Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme
- Förderprogramm zur Aus- und Umrüstung von Seeschiffen auf Nutzung von LNG als Schiffskraftstoff
- Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologi-en für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen
- Luftfahrt Kraftstoffe und Antriebe
- Kraftstoffe (strombasiert, Bio)
- Kraftstoffe (regenerativ)
- Anschaffung Nutzfahrzeuge mit alternativen Antrieben
- Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechno-logie Phase II
- Batterie-Elektromobilität
- Ladeinfrastruktur
- Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (öffentliches Recht)
- Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (privates Recht)
- Förderrichtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassis-tenzsystemen
- Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen
- Nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen
- Innovative Hafentechnologien IHATEC I
- Innovative Hafentechnologien IHATEC II

- Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt

35. Wie bewertet die Bundesregierung die Höhe der Kofinanzierungserfordernisse ihrer Förderprogramme für Kommunen im Hinblick auf finanzschwächere Städte und Gemeinden?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass gerade finanzschwache Kommunen Schwierigkeiten haben können, den erforderlichen Eigenanteil für die Durchführung von Förderprogrammen zu erbringen. Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort zur Großen Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/21407) dargelegt hat, wurden deshalb vielfach Erleichterungen vorgesehen, die diesen Schwierigkeiten gerecht werden. Es wird in dem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 79 der o. g. Großen Anfrage verwiesen.

36. Bei welchen Förderprogrammen sollen die vorhandenen Mittel, wie von der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt, ab dem Haushaltsjahr 2021 überjährig gebündelt werden (bitte Förderprogramme aufzählen und Höhe der verfügbaren Mittel sowie Dauer der Förderperiode mit anführen)?

Zu den von der Bundesregierung am 10. Juli 2019 beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört, nicht abgerufene Fördermittel aus Programmen des Gesamtdeutschen Fördersystems überjährig zu bündeln und für Regionalprojekte in strukturschwachen Regionen einzusetzen. Der hierzu geplante Bundeswettbewerb soll zunächst aus Minderausgaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) finanziert werden. Perspektivisch sollen Minderausgaben weiterer Förderprogramme des Gesamtdeutschen Fördersystems berücksichtigt werden können. In welcher Höhe Bundesmittel der GRW aus einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, steht jeweils erst nach Abschluss des Haushaltsjahres fest. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2019 wurden Ausgabenreste in Höhe von 30 Mio. € für den Bundeswettbewerb eingeplant.

37. Die überjährig gebündelten Mittel im gesamtdeutschen Fördersystem sollen für einen Ideenwettbewerb eingesetzt werden. Wann soll dieser zum ersten Mal stattfinden, und unter welchem Thema?

Die Förderrichtlinie für den Ideenwettbewerb wird derzeit erarbeitet. Es ist geplant, den ersten Aufruf im ersten Quartal 2021 zu starten. Unter welchem Thema dieser stehen wird, ist noch festzulegen.

38. Wie möchte die Bundesregierung die Übersichtlichkeit, Bekanntheit und Verzahnung der bestehenden kommunalen Fördermöglichkeiten von Bund, Land und EU verbessern?

Die Bundesregierung bietet eine Förderdatenbank (www.foerderdatenbank.de) an, in der auch Fördermöglichkeiten für Kommunen recherchiert werden können. Die Datenbank umfasst aktuell etwa 2.600 Förderprogramme von EU, Bund und Ländern. Davon können 943 Programme auch von Kommunen in Anspruch genommen werden.

39. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um den teilweise sehr zögerlichen Mittelabfluss bestehender Förderprogramme zu verbessern?

Auf die Antwort zu Frage 78 der Großen Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/21407) wird verwiesen.

40. Inwiefern berät die Partnerschaft Deutschland GmbH Kommunen im Allgemeinen und finanzschwache Kommunen im Besonderen beim Fördermittelabruf, und was sind die Voraussetzungen für eine solche Beratung?
41. Wie oft und welche Kommunen haben das Angebot der Partnerschaft Deutschland GmbH seit Bestehen derselben mit welchen Fragestellungen in Anspruch genommen?

Die Fragen 40 und 41 werden zusammen beantwortet.

Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (bis Herbst 2016: ÖPP Deutschland AG) berät Kommunen in allen Bundesländern. Hierbei war sie überwiegend zu folgenden Themen tätig: Bildung, Digitalisierung, Gesundheitswesen, Organisation, Mobilität, Strategie, Verwaltung, Wohnen, Freizeit und Kultur. Seit 2016 waren es insgesamt mehrere Hundert Projekte. Eine abschließliche Beratung zum Fördermittelabruf durch die PD findet nicht statt.

42. Wie bewertet die Bundesregierung die Folgen der Tatsache, dass die Kommunen einen wachsenden Anteil ihrer Investitionen durch zweckgebundene Fördermittel finanzieren, auf die kommunale Selbstverwaltung?

Die allgemeinen Deckungsmittel sind für die Kommunen weiterhin die wichtigste Finanzierungsquelle ihrer Investitionstätigkeit, lt. den Ergebnissen des KfW-Kommunalpanels belief sich der Finanzierungsanteil im Jahr 2019 auf rd. 38 Prozent. Ein zweites wichtiges Finanzierungsinstrument sind lt. den Ergebnissen der Studie mit 28 Prozent die Fördermittel von Bund, Ländern und EU. Dabei verteilen sich die Fördermittel auf eine Vielzahl von Programmen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten, zudem bestehen Entscheidungsspielräume für die Kommunen, innerhalb der thematischen Schwerpunkte der Programme eigene Projekte und Ideen zu entwickeln.

Die intensivierte Investitionsförderung von Bund, Ländern und EU ist eine der Gründe für den starken Anstieg der kommunalen Investitionstätigkeit in den Jahren bis 2019. So nahmen die kommunalen Sachinvestitionen in den Jahren 2015 – 2019 um rd. 10 Mrd. Euro und somit rd. 40 Prozent zu. Dieser Anstieg ist ein Ausdruck der neuentstandenen Handlungsspielräume der kommunalen Entscheidungsträger und somit ein Beleg für eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

43. Wie ist der Stand des Fördermittelabrufs bei den Programmen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und Förderung von Sportstätten, wie sie in der Vorbemerkung zur Antwort auf die Große Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/16810) aufgeführt sind (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Frage bezieht sich auf eine Passage der Vorbemerkung zur Antwort der Großen Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/21407), in der die Bundesregierung beispielhaft Maßnahmen benennt, die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie von der Bundesregierung auf den Weg gebracht wurden, um die Kommunen finanziell zu unterstützen. Die Antwort bezieht sich daher nur auf die dort aufgeführten Programme.

Ausbau der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen

Der Bund unterstützt die Länder seit 2008 im Rahmen des Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ mit mittlerweile 5 Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ beim bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung. Hierfür werden Finanzhilfen i. H. v. insgesamt rd. 5,4 Mrd. Euro bereitgestellt. Die ersten drei Investitionsprogramme (2008 – 2013, 2013 – 2014, 2015 – 2018) zum Ausbau der Tagesbetreuung für unter dreijährige Kinder sind abgeschlossen. In den ersten beiden Programmen wurden die Mittel nahezu vollständig von den Ländern abgerufen. Im dritten Programm zu rd. 98 Prozent. Im 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 sind Bewilligungen für Vorhaben zu Ausbau und Ausstattung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Vorschulalter noch bis Ende dieses Jahres möglich. Die Vorhaben müssen bis Juni 2023 abgeschlossen und bis Ende 2023 abgerechnet sein. Mit Stand September 2020 sind 99,7 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt, rd. 54 Prozent der Gesamtmittel i. H. v. 1,126 Mrd. Euro wurden abgerufen. Das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 wird im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung umgesetzt. Die bundesgesetzlichen Regelungen über die Aufstockung des Sondervermögens i. H. v. einer Mrd. Euro und deren Verwendung sind am 17. Juli 2020 in Kraft getreten. Den Ländern obliegen die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen vor Ort. Es wird davon ausgegangen, dass erste Bewilligungen zu Ausbau und Ausstattung von Plätzen im Herbst dieses Jahres ergehen.

Die Bewilligungs- und Abrufsummen der ersten vier Investitionsprogramme sind der Anlage zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass der Übersichtlichkeit halber die konkreten Abrufsummen der Jahre 2008 – 2012 des ersten Investitionsprogramms nicht separat aufgeführt, in der Gesamtsumme der Abrufe aber enthalten sind.

Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

Die rechtlichen Grundlagen des Investitionsprogrammes für den Ausbau von Ganztags-schulen und Ganztagesbetreuung werden derzeit zwischen Bund und Ländern abgestimmt, ein Mittelabfluss ist daher noch nicht erfolgt.

Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs

Die im Rahmen Konjunkturpakets beschlossene Unterstützung der Länder bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mrd. Euro wurde mit dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets, das am 17. Juli 2020 in Kraft getreten ist, um-

gesetzt. Die zusätzlichen Mittel verteilen sich auf die Länder wie in § 7 Absatz 1 Regionalisierungsgesetz festgesetzt und wurden im August 2020 ausgezahlt. Die Länder passen die festgelegte Verteilung in einer Endabrechnung an die im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im öffentlichen Personennahverkehr einvernehmlich in eigener Verantwortung an und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel bis zum 31. Dezember 2021 nach.

Förderung von Sportstätten

Für den Investitionspakt Sportstätten 2020 wurden noch keine Mittel abgerufen.

44. Ist die Bundesregierung der Auffassung (wie in der Plenardebatte vom 2. Juli 2020 vom Abgeordneten Christian Haase vertreten), das Altschulden Thema sei durch die geplanten Hilfsmaßnahmen für Kommunen erledigt (vgl. Plenarprotokoll S. 21158), und aus welchen Gründen?
45. Falls dies nicht der Fall ist, wie plant die Bundesregierung, die Kommunen mit besonders hohen Kassenkreditbeständen in dieser Legislaturperiode noch zu entlasten (bitte konkret geplantes Regierungshandeln einschließlich Zeitplan skizzieren)?

Die Fragen 44 und 45 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsausschuss hat am 3. Juni 2020 im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets eine massive finanzielle Entlastung der Kommunen beschlossen (siehe insbesondere Antwort zu Frage 1). Von den umfangreichen Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zugunsten der Kommunen trägt vor allem die dauerhaft erhöhte Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Lösung des Altschuldenproblems bei, da hochverschuldete Kommunen in der Regel auch übermäßig mit Sozialausgaben belastet sind. Es bleibt Aufgabe der für die Kommunen verantwortlichen Länder, auch bei den betroffenen Kommunen für eine nachhaltige Finanzausstattung zu sorgen.

46. Wie bewertet die Bundesregierung, falls in dieser Legislaturperiode keine Altschuldenhilfe für betroffene Kommunen mehr eingeführt werden soll, die finanzielle Situation von Städten und Gemeinden mit besonders hohen Kassenkreditbeständen im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, und inwiefern sieht die Bundesregierung das grundgesetzlich festgeschriebene Selbstverwaltungsrecht dieser Kommunen gewahrt?

Die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie belasten alle, nicht nur die hochverschuldeten Kommunen. Der Bund und die Länder haben daher schnell mit verschiedensten Maßnahmen zur Liquiditätssicherung der Kommunen reagiert. Darüber hinaus unterstützen Bund und Länder die Kommunen auch mit gezielten Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge von der Krankenhausversorgung über die Kinderbetreuung und Schulen bis hin zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). So erhöht der Bund beispielsweise in diesem Jahr die Regionalisierungsmittel um 2,5 Mrd. Euro, um hiermit verringerte Fahrgeldeinnahmen im ÖPNV zu kompensieren. Das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung wird durch zusätzliche Bundesmittel in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro beschleunigt, und der Kapazitätsausbau im Bereich der Kindergärten, Kitas und Krippen wird durch zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 1 Mrd. Euro in den Jahren

2020/2021 gefördert. Das grundgesetzlich festgeschriebene Selbstverwaltungsrecht der Kommunen sieht die Bundesregierung nicht gefährdet.

47. Wie sieht aus Sicht der Bundesregierung der Zusammenhang zwischen Altschulden und Kosten der Unterkunft aus, der im Vorbericht zur Beantwortung der Großen Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/16810) mit der Aussage adressiert wird, dass mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft auf 75 Prozent die „bestehenden Disparitäten der Finanzlagen der einzelnen Kommunen und der hieraus in vielen Kommunen resultierenden hohen kommunalen Altschulden angegangen [werden]“, während die Altschulden doch bereits aufgelaufen sind, die höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft aber nur für die Zukunft gilt, also die künftige Situation der Kommunen verbessert, nicht die zurückliegende?

Wie die Bundesregierung in der in der Frage zitierten Vorbemerkung bereits dargelegt hat, wird mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft eine wesentliche Ursache hoher kommunaler Altschulden angegangen. Dieser Zusammenhang war auch Konsens in der Arbeitsgruppe „Kommunale Altschulden“ im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (vgl. Bericht der Facharbeitsgruppe 1, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/unsere-plan-fuer-deutschland-langversion-kom-gl.pdf?__blob=publicationFile&v=4), also zwischen Vertretern des Bundes, aller Länder und der Kommunalen Spitzenverbände. Durch die hiermit verbundenen Entlastungen wird vor allem Kommunen in strukturschwachen Regionen mit hoher (Langzeit-) Arbeitslosigkeit zugleich der Altschuldenabbau erleichtert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 44 und 45 verwiesen.

48. Wie bewertet die Bundesregierung die Einführung von Hartz IV in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und die Kostenverteilung, und wie begründen sich die unterschiedlichen Prozentsätze der Kostenbeteiligung des Bundes über die Jahre und zwischen den Bundesländern?

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der 15. Legislaturperiode wurde die Entscheidung getroffen, die Kommunen zu Trägern der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II zu machen. Der Bund beteiligte sich ursprünglich in einer Höhe an diesen Leistungen, die sicherstellte, dass die Kommunen gleichzeitig um 2,5 Mrd. Euro jährlich entlastet wurden.

Seitdem hat die gesetzliche Grundlage der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zahlreiche Weiterentwicklungen erfahren. Im Ergebnis sind inzwischen so viele Entlastungszusagen mit der Bundesbeteiligung verbunden worden, dass die Summe dieser Entlastungen die gesetzliche Obergrenze von 49 bzw. künftig 74 Prozent aktuell übersteigt. Aus diesem Grund muss im Jahr 2020 der Wert nach § 46 Absatz 7 Nummer 3 SGB II um 7,5 Prozentpunkte gemindert werden; ein entsprechendes Entlastungsvolumen wird nach § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) über die Umsatzsteueranteile der Gemeinden erbracht.

Die jährlich schwankende Höhe der landesspezifischen Beteiligungsquoten ergibt sich aus der jährlichen *Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung*. Neben den gesetzlichen Werten nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II werden im Rahmen dieser Verordnung auch variable, anhand von entsprechenden Vorjahresausgaben zu ermittelnde Werte festgelegt bzw. angepasst. Diese Teilquoten sollen die

Kommunen von den Zweckausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und von den zusätzlichen Unterkunftskosten von Geflüchteten im SGB II vollständig entlasten.

49. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Voraussetzung eines „nationalen politischen Konsenses“ für eine Altschuldenlösung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16810, S. 175) die Interessen der Gegner einer solchen Hilfe höher gewichtet als die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Städten und Gemeinden mit Finanznot, die in ihrem Recht auf gleichwertige Lebensverhältnisse durch die Finanzsituation ihrer Kommune gehindert werden, und wenn ja, warum, bzw. wenn nein, warum nicht?

Ein „nationaler politischer Konsens“ für eine Altschuldenlösung ist nur dann erforderlich, wenn sich der Bund hieran beteiligt, da es in dem Fall einer Grundgesetzänderung bedürfte. Für eine Grundgesetzänderung wiederum ist mit der jeweils vorgeschriebenen 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat aus gutem Grund eine breite Zustimmung erforderlich. Das setzt voraus, dass auch Länder, die von einer Altschuldenlösung nicht oder kaum profitieren würden, einer Änderung des Grundgesetzes zu diesem Zwecke zustimmen. Ihre Interessen werden hierbei nicht stärker gewichtet als die der befürwortenden Länder.

50. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Juli 2020 zum Durchgriffsverbot des Artikels 84 Absatz 1 Satz 7 GG in Bezug auf das Bundes- und Teilhabepaket?

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) handelt es sich bei den durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) zum 1. Januar 2011 im Sozialhilferecht (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe um eine unzulässige „Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe“. Dieses Gesetz ist das sogenannte Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011.

Die Unzulässigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 SGB XII. Diese Vorschrift enthält eine bundesgesetzliche Trägerbestimmung, durch die Kommunen, also kreisfreie Städte und Kreise, als örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmt werden. In seinem Beschluss ist das BVerfG zu dem Ergebnis gekommen, dass die mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen keine verfassungsrechtlich zulässige Weiterentwicklung bestehender Leistungen darstellen, sondern eine verfassungsrechtlich unzulässige bundesgesetzliche Übertragung einer neuen Aufgabe an die Kommunen als Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Betroffen von den Bedarfen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets in § 34 SGB XII sind von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Bedarfe für

- Schulausflüge sowie Ausflüge von Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII),
- Schulbeförderung (Absatz 4),
- Lernförderung (Absatz 5),

- Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung (Absatz 6) sowie
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7).

Der sich daraus ergebende Änderungsbedarf im SGB XII wird zur Zeit geprüft.

51. Welche Konsequenzen wird dieses Urteil auf Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, zum Beispiel den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter oder weitere Gesetzesvorhaben, haben?

Konsequenzen auf Gesetzgebungsvorhaben könnten sich nur dann ergeben, wenn dadurch neue Aufgaben bundesgesetzlich den Kommunen übertragen werden sollten. Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12) ergeben sich allerdings keine Konsequenzen für das Achte Buch Sozialgesetzbuch bzw. für die in der Frage zitierten Vorhaben. Das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG sichert, dass eine Zuweisung von Aufgaben ausschließlich durch die Länder erfolgen kann. Maßgeblich für die Zuständigkeit und die Leistungspflicht für die Leistungen des SGB VIII ist ausschließlich das Landesrecht.

52. Wie bewertet die Bundesregierung die Aufgabenübertragung des Bundes auf die Kommunen im Sozialbereich im Lichte des jüngsten Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Bildungs- und Teilhabegesetz, und inwiefern begründet das Urteil die Notwendigkeit für eine verbesserte Finanzausstattung der Kommunen durch den Bund?

Auf die Antwort zu Frage 50 und Frage 51 wird verwiesen. Die Verantwortung für eine angemessene und damit auch aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen liegt bei den Ländern. Bundesgesetzlich geregelte Geldleistungen, die regelmäßig dadurch gekennzeichnet sind, dass die Länder bzw. Kommunen kaum bis keine Gestaltungsspielräume in der Ausführung haben, kann der Bund gemäß Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz ganz oder zum Teil tragen. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 43 der Großen Anfrage „Finanzielle Situation der Kommunen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/21407) verwiesen.

53. Inwiefern vertritt die Bundesregierung, wie in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angedeutet, die Auffassung, dass im Verhältnis zwischen Bund und Kommunen das Konnexitätsprinzip im Sinne einer Veranlassungskonnexität („wer bestellt, bezahlt“) gelten sollte, und ergibt sich aus dieser Auffassung aus Sicht der Bundesregierung rechtlicher Änderungsbedarf?

Im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland sind die Kommunen der staatlichen Ebene der Länder zugeordnet. Die Länder tragen auch mit Blick auf das den Kommunen in Artikel 28 Absatz 2 GG verbürgte Recht auf Selbstverwaltung die grundsätzliche Verantwortung für die Gewährleistung einer aufgabengerechten Finanzausstattung ihrer Kommunen. Dem entsprechend sieht das Grundgesetz unmittelbare Beziehungen zwischen Bund und Kommunen – abgesehen von wenigen eng umgrenzten Ausnahmen – nicht vor. Nach der föderalen Kompetenzordnung bestimmen die Länder, ob eine bundesgesetzlich vorgesehene von den Ländern auszuführende Aufgabe durch die Kommunen oder durch die Landesverwaltung ausgeführt wird. Mit dem im Rahmen der Föderalismusreform 2006 im Grundgesetz verankerten Verbot einer bundesgesetzlichen Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden (vgl. Artikel 84 Absatz 1 Satz 7, Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 GG) ist gewährleistet, dass

das in allen Landesverfassungen verankerte Konnexitätsprinzip im Sinne einer Veranlassungskonnexität („Wer bestellt, bezahlt.“) zum Tragen kommt.

Die föderale Kompetenzordnung eröffnet gleichwohl auch dem Bund Möglichkeiten, zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beizutragen. So kann der Bund im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen die kommunalen Steuerquellen sichern und mit der Kostenbeteiligung an Bundesgesetzen über Geldleistungen auf der Grundlage des Artikel 104a Absatz 3 GG zur finanziellen Entlastung der Gemeinden beitragen. Von diesen Möglichkeiten macht der Bund in großem Umfang Gebrauch, zuletzt mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ein rechtlicher Änderungsbedarf ergibt sich daher nicht.

Anlage Investitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung

Übersicht zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“

1. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013	Verfügungs- rahmen gesamt	Plafond 2008	Plafond 2009	Plafond 2010	Plafond 2011	Plafond 2012	Plafond 2013
Deutschland gesamt	2.150.000.000,00	376.672.000,00	369.138.000,00	361.757.000,00	354.522.000,00	347.432.000,00	340.479.000,00

2. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014	Verfügungs- rahmen gesamt	Plafond 2013	Plafond 2014
Deutschland gesamt	580.500.000,00	319.275.000,00	261.225.000,00

3. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018	Verfügungs- rahmen gesamt	Plafond 2016	Plafond 2017	Plafond 2018
Deutschland gesamt	550.000.000,00	230.000.000,00	220.000.000,00	100.000.000,00

4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020	Verfügungs- rahmen gesamt	Plafond 2017	Plafond 2018	Plafond 2019	Plafond 2020
Deutschland gesamt	1.126.000.000,00	226.000.000,00	300.000.000,00	300.000.000,00	300.000.000,00

5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021	Verfügungs- rahmen gesamt	Plafond 2020	Plafond 2021
Deutschland gesamt	1.000.000.000,00	500.000.000,00	500.000.000,00

Investitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung

1.) Übersicht 1. Investitionsprogramm (2008-2013): Gesamtbewilligungen, Abrufe 2013 – 2015; Abrufe gesamt, **Abschlusstabelle**

Hinweis: Gemäß KitaFinHG waren Investitionen im Rahmen von 92,5 Prozent des den Ländern jeweils zugeteilten Gesamtbetrages bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen; die Mittel hierfür konnten bis zum 30. Juni 2014 abgerufen werden. Investitionen im Rahmen von 7,5 Prozent des den Ländern jeweils zugeteilten Gesamtbetrages waren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen; die Mittel konnten bis zum 31. März 2015 abgerufen werden.

Bundesland	Investitionsprogramm 2008 - 2013									
	Verfügungsrahmen gesamt	Bewilligte Mittel	Anteil am Verfügungsrahmen	2013	2014	2015	Abgerufene Mittel	Anteil am Verfügungsrahmen		
Baden-Württemberg	296.769.496,00 €	296.764.586,00 €	100,00%	65.188.229,54 €	47.544.332,87 €	937.100,38 €	296.754.837,54 €	100,00%		
Bayern	339.933.070,00 €	339.933.070,00 €	100,00%	21.899.762,00 €	7.901.471,00 €	12.546.938,00 €	339.933.070,00 €	100,00%		
Berlin	87.443.730,00 €	87.443.730,00 €	100,00%	13.281.165,13 €	1.881.611,96 €	49.522,86 €	87.443.730,00 €	100,00%		
Brandenburg	56.785.252,00 €	56.785.252,00 €	100,00%	13.808.687,17 €	4.500.000,00 €	740.000,00 €	56.779.101,69 €	99,99%		
Bremen	16.472.892,00 €	16.472.892,00 €	100,00%	1.963.771,36 €	0,00 €	0,00 €	16.472.892,00 €	100,00%		
Hamburg	47.543.065,00 €	47.543.065,00 €	100,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47.543.065,00 €	100,00%		
Hessen	165.222.342,00 €	165.222.338,00 €	100,00%	19.786.088,00 €	4.032.656,00 €	909.559,00 €	165.122.955,00 €	99,94%		
Mecklenburg-Vorpommern	39.083.405,00 €	39.050.118,22 €	99,91%	2.106.051,73 €	704.912,23 €	188.872,08 €	38.987.725,17 €	99,76%		
Niedersachsen	213.918.765,00 €	213.918.765,00 €	100,00%	35.235.231,94 €	15.368.332,03 €	2.826.830,62 €	213.918.765,00 €	100,00%		
Nordrhein-Westfalen	481.516.174,00 €	481.516.174,00 €	100,00%	68.617.057,00 €	18.243.944,63 €	5.384.060,40 €	481.498.062,03 €	100,00%		
Rheinland-Pfalz	103.520.251,00 €	103.520.251,00 €	100,00%	19.585.853,21 €	8.496.693,88 €	0,00 €	103.520.251,00 €	100,00%		
Saarland	23.283.731,00 €	23.283.731,00 €	100,00%	3.312.161,07 €	0,00 €	0,00 €	23.283.731,00 €	100,00%		
Sachsen	100.023.401,00 €	100.006.522,04 €	99,98%	19.153.986,67 €	2.970.050,61 €	37.609,47 €	100.006.522,04 €	99,98%		
Sachsen-Anhalt	52.363.876,00 €	52.363.869,32 €	100,00%	11.337.027,44 €	1.924.642,42 €	1.148.868,59 €	52.363.869,32 €	100,00%		
Schleswig-Holstein	74.213.316,00 €	74.212.985,67 €	100,00%	9.798.362,69 €	4.088.181,52 €	49.274,93 €	74.212.985,67 €	100,00%		
Thüringen	51.907.234,00 €	51.907.234,02 €	100,00%	11.108.234,00 €	0,00 €	0,00 €	51.907.234,00 €	100,00%		
Deutschland gesamt	2.150.000.000,00 €	2.149.944.583,27 €	100,00%	316.181.668,95 €	117.656.829,15 €	24.818.636,33 €	2.149.748.796,46 €	99,99%		

Investitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung

2.) Übersicht 2. Investitionsprogramm (2013-2014): Gesamtbewilligungen, Abrufe 2013 – 2016, Abrufe gesamt; **Abschlusstabelle**

Hinweis: Gemäß KitaFin HG waren Investitionen im Umfang von 50 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen; die Mittel konnten bis zum 30. Juni 2015 abgerufen werden. Investitionen im Umfang von weiteren 25 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes waren bis zum 31. März 2016 abgerufen werden. Investitionen im Umfang von weiteren 25 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes waren bis zum 30. Juni 2016 abzuschließen; die Mittel konnten bis zum 31. Oktober 2016 abgerufen werden.

Bundesland	Investitionsprogramm 2013 - 2014									
	Verfügungsrahmen gesamt	Bewilligte Mittel	Anteil am Verfügungs- rahmen	2013	2014	2015	2016	Abgerufene Mittel	Anteil am Verfügungs- rahmen	
Baden-Württemberg	78.158.863,72 €	78.158.863,00 €	100,0%	17.426.488,52 €	39.335.209,03 €	18.747.799,59 €	2.235.507,59 €	77.745.004,73 €	99,5%	
Bayern	90.874.302,83 €	90.874.152,00 €	100,0%	29.709.150,00 €	28.995.377,00 €	14.834.150,00 €	17.335.475,00 €	90.874.152,00 €	100,0%	
Berlin	27.670.640,93 €	27.670.640,93 €	100,0%	6.942.468,74 €	14.965.432,95 €	4.122.629,95 €	1.640.109,29 €	27.670.640,93 €	100,0%	
Brandenburg	16.508.546,40 €	16.508.519,00 €	100,0%	0,00 €	8.524.140,27 €	3.682.699,25 €	4.301.479,48 €	16.508.319,00 €	100,0%	
Bremen	4.646.364,71 €	4.646.364,71 €	100,0%	3.245.219,63 €	1.307.844,51 €	93.300,57 €	0,00 €	4.646.364,71 €	100,0%	
Hamburg	14.111.625,42 €	14.111.625,42 €	100,0%	10.681.410,29 €	3.430.215,13 €	0,00 €	0,00 €	14.111.625,42 €	100,0%	
Hessen	44.134.197,00 €	44.134.197,00 €	100,0%	19.655.409,00 €	19.588.891,00 €	4.600.247,00 €	289.648,00 €	44.134.195,00 €	100,0%	
Mecklenburg- Vorpommern	11.256.654,80 €	11.256.654,80 €	100,0%	910.920,53 €	5.299.113,47 €	3.914.074,17 €	1.111.868,85 €	11.235.977,02 €	99,8%	
Niedersachsen	54.678.776,75 €	54.678.776,75 €	100,0%	1.699.663,00 €	12.635.102,84 €	30.223.738,40 €	10.120.272,51 €	54.678.776,75 €	100,0%	
Nordrhein-Westfalen	126.434.368,85 €	126.434.159,00 €	100,0%	41.150.000,00 €	58.826.902,75 €	26.360.632,32 €	0,00 €	126.337.535,07 €	99,9%	
Rheinland-Pfalz	27.191.200,13 €	27.191.200,00 €	100,0%	3.877.790,76 €	11.270.942,59 €	10.755.377,21 €	1.287.089,44 €	27.191.200,00 €	100,0%	
Saarland	6.045.600,00 €	6.045.600,00 €	100,0%	3.199.380,00 €	2.407.250,00 €	438.403,80 €	0,00 €	6.045.033,80 €	100,0%	
Sachsen	29.574.171,09 €	29.574.171,09 €	100,0%	12.268.829,11 €	12.529.242,03 €	4.272.783,55 €	386.246,81 €	29.457.101,50 €	99,6%	
Sachsen-Anhalt	14.876.284,38 €	14.876.284,38 €	100,0%	6.085.735,61 €	5.798.961,32 €	1.767.433,26 €	1.224.154,19 €	14.876.284,38 €	100,0%	
Schleswig-Holstein	19.533.239,42 €	19.533.239,42 €	100,0%	2.244.612,77 €	6.420.213,69 €	8.362.191,34 €	2.179.562,98 €	19.206.580,78 €	98,3%	
Thüringen	14.805.163,57 €	14.805.163,57 €	100,0%	4.500.000,00 €	9.250.000,00 €	940.764,56 €	114.399,01 €	14.805.163,57 €	100,0%	
Deutschland gesamt	580.500.000,00 €	580.499.611,07 €	100,0%	163.597.077,96 €	240.584.838,58 €	133.116.224,97 €	42.225.813,15 €	579.523.954,66 €	99,8%	

Investitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung

3.) Übersicht 3. Investitionsprogramm (2015-2018): Gesamtbewilligungen, Abrufe 2016-2019, Abrufe gesamt; **Abschlusstabelle**

Hinweis: Gemäß KitaFinHG waren die Investitionen zu 100 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 31. Dezember 2018 abzuschließen; die Mittel konnten bis zum 31. Dezember 2019 abgerufen werden.

Bundesland	Investitionsprogramm 2015 - 2018									
	Verfügungsrahmen nach Umverteilung	bewilligte Mittel	%-Anteil	2016	2017	2018	2019	Aberufene Mittel	%-Anteil	
Baden-Württemberg	73.762.563,15 €	73.761.652,66 €	100,0%	24.798.502,29 €	14.553.534,47 €	15.194.519,96 €	15.464.097,03 €	70.010.653,75 €	94,9%	
Bayern	86.968.135,18 €	86.968.023,00 €	100,0%	7.780.900,00 €	15.687.100,00 €	63.500.023,00 €	0,00 €	86.968.023,00 €	100,0%	
Berlin	27.161.433,04 €	27.161.433,04 €	100,0%	12.502.927,17 €	8.855.475,83 €	4.553.245,99 €	1.249.784,05 €	27.161.433,04 €	100,0%	
Brandenburg	15.597.472,12 €	15.597.452,00 €	100,0%	1.892.939,02 €	4.187.383,85 €	984.072,73 €	8.533.056,40 €	15.597.452,00 €	100,0%	
Bremen	4.397.984,67 €	4.397.979,00 €	100,0%	1.508.000,00 €	1.442.000,00 €	1.448.000,00 €	0,00 €	4.398.000,00 €	100,0%	
Hamburg	13.599.493,54 €	13.599.493,54 €	100,0%	5.525.933,87 €	3.985.009,81 €	3.219.181,86 €	869.368,00 €	13.599.493,54 €	100,0%	
Hessen	42.262.855,52 €	42.095.754,00 €	99,6%	8.582.773,00 €	12.647.336,00 €	12.238.574,00 €	7.149.083,00 €	40.617.766,00 €	96,1%	
Mecklenburg- Vorpommern	10.538.898,59 €	10.538.885,00 €	100,0%	278.766,89 €	2.138.004,05 €	4.346.659,05 €	2.586.236,47 €	9.349.666,46 €	88,7%	
Niedersachsen	50.994.792,78 €	50.994.792,78 €	100,0%	1.282.656,46 €	11.212.867,79 €	22.291.452,39 €	14.454.458,20 €	49.241.434,84 €	96,6%	
Nordrhein-Westfalen	118.632.112,03 €	118.632.112,00 €	100,0%	67.071.978,12 €	32.761.172,76 €	17.228.816,54 €	1.404.547,49 €	118.466.514,91 €	99,9%	
Rheinland-Pfalz	25.861.058,36 €	25.861.025,00 €	100,0%	3.014.409,94 €	6.795.994,10 €	6.945.029,99 €	8.416.985,77 €	25.172.419,80 €	97,3%	
Saarland	5.701.061,35 €	5.431.054,01 €	95,3%	540.733,33 €	1.815.102,54 €	771.738,84 €	131.600,00 €	3.259.174,71 €	57,2%	
Sachsen	28.322.665,53 €	28.322.629,00 €	100,0%	12.375.738,18 €	8.882.975,07 €	6.651.901,63 €	381.267,16 €	28.291.882,04 €	99,9%	
Sachsen-Anhalt	13.843.195,86 €	13.843.195,86 €	100,0%	718.047,72 €	5.857.674,55 €	5.548.143,09 €	1.719.330,50 €	13.843.195,86 €	100,0%	
Schleswig-Holstein	18.194.000,00 €	18.194.000,00 €	100,0%	4.599.071,25 €	6.459.905,33 €	4.112.588,86 €	2.499.307,11 €	17.670.872,55 €	97,1%	
Thüringen	14.162.278,27 €	14.161.951,87 €	100,0%	3.823.623,48 €	6.689.395,37 €	3.534.168,92 €	75.689,98 €	14.122.877,75 €	99,7%	
Deutschland gesamt	550.000.000,00 €	549.561.432,76 €	99,9%	156.297.000,72 €	143.970.931,52 €	172.568.116,85 €	64.934.811,16 €	537.770.860,25 €	97,8%	

Investitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung

4.) Übersicht 4. Investitionsprogramm (2017-2020): Gesamtbewilligungen, Abrufe 2017-2020, Abrufe gesamt; **Stand Anfang September 2020**

Hinweis: Gemäß KitaFinHG sind die Investitionen zu 100 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden. In 2020 wurden dem SV planmäßig 300 Mio. Euro zugewiesen. Weitere rd. 447 Mio. Euro, die in den Jahren 17-19 nicht verausgabt wurden, stehen in 2020 zum Abruf zur Verfügung.

Bundesland	Investitionsprogramm 2017 - 2020									
	Verfügungsrahmen Gesamtlaufzeit	Bewilligte Mittel	%-Anteil	2017	2018	2019	2020	abgerufene Mittel	%-Anteil	
Baden-Württemberg	152.172.558,00 €	152.017.413,36 €	99,9%	72.401,00 €	12.214.861,18 €	40.045.422,75 €	28.401.638,49 €	80.734.323,42 €	53,1%	
Bayern	178.245.888,00 €	178.245.888,00 €	100,0%	2.542.000,00 €	43.385.900,00 €	0,00 €	75.000.000,00 €	120.927.900,00 €	67,8%	
Berlin	54.933.698,00 €	54.892.942,00 €	99,9%	2.037.982,00 €	11.624.934,00 €	15.328.924,55 €	12.089.749,00 €	41.081.589,55 €	74,8%	
Brandenburg	32.367.096,00 €	32.367.096,00 €	100,0%	0,00 €	0,00 €	2.000.000,00 €	6.000.000,00 €	8.000.000,00 €	24,7%	
Bremen	9.053.831,00 €	7.075.911,00 €	78,2%	1.490.103,00 €	2.740.207,00 €	2.412.210,00 €	433.390,00 €	7.075.910,00 €	78,2%	
Hamburg	27.184.423,00 €	27.184.423,00 €	100,0%	0,00 €	5.072.868,08 €	3.757.818,42 €	2.704.753,54 €	11.535.440,04 €	42,4%	
Hessen	86.355.327,00 €	86.355.327,00 €	100,0%	0,00 €	4.255.495,00 €	22.928.039,00 €	21.251.970,00 €	48.435.504,00 €	56,1%	
Mecklenburg- Vorpommern	21.249.151,00 €	21.226.093,30 €	99,9%	0,00 €	0,00 €	2.654.955,73 €	1.051.567,21 €	3.706.522,94 €	17,4%	
Niedersachsen	105.640.980,00 €	105.640.980,00 €	100,0%	0,00 €	7.828.388,89 €	8.878.772,86 €	14.856.331,29 €	31.563.493,04 €	29,9%	
Nordrhein-Westfalen	242.969.021,00 €	242.969.019,21 €	100,0%	0,00 €	37.576.555,98 €	94.710.676,44 €	42.500.000,00 €	174.787.232,42 €	71,9%	
Rheinland-Pfalz	53.377.790,00 €	53.377.790,00 €	100,0%	0,00 €	2.533.507,83 €	7.867.387,42 €	6.090.398,04 €	16.491.293,29 €	30,9%	
Saarland	11.527.423,00 €	11.421.713,68 €	99,1%	0,00 €	43.439,29 €	1.355.384,36 €	773.133,25 €	2.171.956,90 €	18,8%	
Sachsen	57.155.884,00 €	57.134.419,21 €	100,0%	1.253.794,12 €	5.264.458,48 €	11.734.637,93 €	3.562.633,90 €	21.815.524,43 €	38,2%	
Sachsen-Anhalt	27.828.851,00 €	27.828.851,00 €	100,0%	0,00 €	0,00 €	4.423.397,47 €	347.000,00 €	4.770.397,47 €	17,1%	
Schleswig-Holstein	37.370.657,00 €	37.057.681,92 €	99,2%	0,00 €	3.453.330,05 €	8.372.908,85 €	6.143.794,08 €	17.970.032,98 €	48,1%	
Thüringen	28.567.422,00 €	28.364.562,88 €	99,3%	0,00 €	2.075.679,56 €	7.085.988,50 €	5.200.000,00 €	14.361.668,06 €	50,3%	
Deutschland gesamt	1.126.000.000,00 €	1.123.160.111,56 €	99,7%	7.396.280,12 €	138.069.625,34 €	233.556.524,28 €	226.406.358,80 €	605.428.788,54 €	53,8%	

Investitionsprogramme Kinderbetreuungsfinanzierung

5.) Übersicht 5. Investitionsprogramm (2020-2021): Die Regelungen zur Durchführung des Verfahrens vor Ort obliegen den Ländern und sind aktuell noch nicht finalisiert. Mit ersten Bewilligungen und Abrufen ist im Herbst 2020 zu rechnen.

Hinweis: Gemäß KitaFinHG sind die Investitionen zu 100 Prozent des bereitgestellten Verfügungsrahmens des Landes bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen; die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden. In 2020 wurden dem SV im Rahmen des Nachtragshaushalts 500 Mio. Euro zugewiesen und stehen zum Abruf zur Verfügung.

Bundesland	Investitionsprogramm 2020 - 2021							
	Verfügungsrahmen Gesamtlaufzeit	Bewilligte Mittel	%-Anteil	2020	2021	2022	abgerufene Mittel	%-Anteil
Baden-Württemberg	136.474.883,02 €							
Bayern	159.807.943,46 €							
Berlin	48.860.660,86 €							
Brandenburg	27.988.742,70 €							
Bremen	8.480.053,90 €							
Hamburg	24.996.538,88 €							
Hessen	76.931.913,11 €							
Mecklenburg- Vorpommern	17.545.604,21 €							
Niedersachsen	94.405.508,98 €							
Nordrhein-Westfalen	217.914.389,80 €							
Rheinland-Pfalz	48.201.870,25 €							
Saarland	10.374.559,11 €							
Sachsen	47.975.344,00 €							
Sachsen-Anhalt	23.429.714,50 €							
Schleswig-Holstein	32.832.160,98 €							
Thüringen	23.780.112,24 €							
Deutschland gesamt	1.000.000.000,00 €							